BaFin Journal



Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

März 2021

"Auch wir mussten Abstriche machen"

Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, über den Kompromiss zum Solvency-II-Review und die Herausforderungen für Aufsicht und Branche.

Seite 22

oselieb / BaFin

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 Antizyklischer Kapitalpuffer
- 4 Greensill Bank AG
- 6 Nach dem Fall AvP
- 6 Gruppenversicherungsverträge
- 6 Versicherungsvermittler und Angestellte
- 7 MaBewertung
- 7 Streitschlichtung
- 7 Anstehender Termin

Internationales

- 8 Bußgelder
- 8 Offenlegungspflichten für G-SRIs
- 8 Derivatekontrakte
- 9 Kontozugang
- 9 Wichtige Termine
- 10 Geldwäscheprävention
- 10 Internationale Konsultationen
- 11 EU-Offenlegungsverordnung
- 11 Taxonomie
- 12 Wertpapierfirmen
- 12 EIOPA-Programm
- 12 Wirecard

Verbraucher

- 13 Anordnung
- 13 Einstellung unerlaubter Geschäfte
- 13 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 14 Kein Verkaufsprospekt
- 15 Untersagung
- 16 Warnung
- 21 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 22 "Auch wir mussten Abstriche machen": Interview mit Dr. Frank Grund
- 26 "Wäsche-Business" macht Geld sauber
- 30 Gemeinsam gegen Geldwäsche

Bekanntmachungen

Geldwäsche



 $26\,$ "Wäsche-Business" macht Geld sauber



30 Gemeinsam gegen Geldwäsche

9 Foto: Bernd Roselleb

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Finanzaufsicht BaFin hat Anfang März ein Moratorium über die Bremer Greensill Bank AG verhängt. Dabei handelt es sich um eines der schärfsten Instrumente im Werkzeugkasten der Bankenaufseher, das nur Ausnahmefällen zum Einsatz kommt. In den vergangenen zehn Jahren waren es gerade einmal vier Banken: Neben der Greensill Bank traf es die Dero Bank, die Maple Bank und die FXdirekt Bank.

Im aktuellen Fall der Greensill Bank haben die Finanzaufseher der BaFin unverzüglich sämtliche Ein- und Auszahlungen gestoppt. Außerdem haben sie das Institut für den laufenden Kundenverkehr geschlossen, um die Vermögenswerte in einem geordneten Verfahren zu sichern. Der Grund, warum die BaFin die aufsichtliche Reißleine gezogen hat, war die drohende Überschuldung der Bank.

Die BaFin hatte das Bremer Institut schon länger im Visier. Doch ein Moratorium darf die Finanzaufsicht nicht vorschnell oder gar leichtfertigt erlassen. Für solch einen schweren Eingriff benötigt die Behörde stichhaltige Fakten. Eine forensische Sonderprüfung, welche die BaFin bereits im September 2020 in Auftrag gab, lieferte schon vor deren Abschluss erste wichtige Erkenntnisse, so dass die Aufsicht bereits im Januar 2021 einen Sonderbeauftragten im Institut einsetzte. In der Folge ließ die BaFin große Vermögenswerte in einem geordneten Verfahren im Institut sichern, zum Beispiel erließ die Aufsicht partielle Einlagen-, Kredit- und Zahlungsverbote. Als die Verantwortlichen der Greensill Bank nicht in der Lage waren, den

Nachweis über die Existenz von bilanzierten Forderungen zu erbringen, stellte die BaFin schließlich auch eine Strafanzeige.

Weil das Bremer Institut der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angehört, sind die Einlagen von Privatkunden gemäß Einlagensicherungsgesetz geschützt. Auch ist die Greensill Bank AG Mitglied des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. Für eine Entschädigung liegen die gesetzlichen Voraussetzungen dann vor, wenn die BaFin in einem nächsten Schritt den Entschädigungsfall der Greensill Bank feststellt. Diese Entscheidung steht unmittelbar bevor.

Die Schieflage der Bremer Bank trifft auch mehrere Städte und Gemeinden, die öffentliche Gelder bei dem Institut angelegt haben. Dabei unterliegen professionelle Anleger wie etwa Bund, Länder, Kommunen oder bankähnliche Kunden schon seit dem 1. Oktober 2017 nicht mehr dem Schutz der Entschädigungseinrichtung oder dem Einlagensicherungsfonds, seitdem tragen sie das Risiko ihrer Anlageentscheidung vollkommen alleine. Das hatte der Bundesverband deutscher Banken klar kommuniziert und auch die Fachpresse für Kämmerer hatte die Nachricht und deren mögliche Folgen damals aufgegriffen. Wegen strenger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten war es der Finanzaufsicht BaFin verboten, weder die Kommunen noch andere Anlegerinnen und Anleger über die Sonderprüfung oder weitere aufsichtliche Maßnahmen bei der Greensill Bank zu einem früheren Zeitpunkt zu informieren.



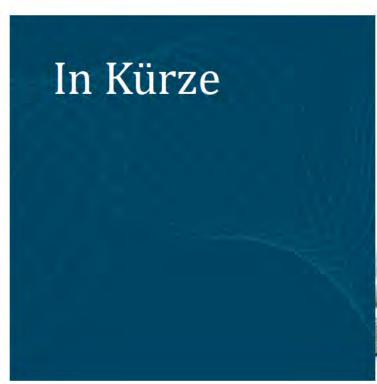
Dr. Sabine Reimer, Leiterin Kommunikation

In dieser Ausgabe empfehle ich Ihnen zudem ein Interview mit Dr. Frank Grund. Der Exekutivdirektor der Versicherungsaufsicht bei der BaFin gibt darin unter anderem eine Einschätzung, wie Deutschlands Versicherer durch die Corona-Krise kommen und was der Kompromiss zum Solvency-II-Review für sie bedeutet (ab Seite 22).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen

Saline Reimes

Dr. Sabine Reimer





Unternehmen & Märkte

Antizyklischer Kapitalpuffer

BaFin plant bis Jahresende keine Erhöhung

Die BaFin belässt den antizyklischen Kapitalpuffer (Countercyclical Capital Buffer – CCyB) zunächst bei 0 Prozent und geht derzeit davon aus, dass sie ihn bis Ende 2021 nicht erhöht. Hintergründe sind der Kreditbedarf der Realwirtschaft und mögliche Kreditausfälle im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie. Die Entscheidung gibt dem deutschen Bankensektor Planungssicherheit und erleichtert es den Instituten, Verluste aus Kreditausfällen aufzufangen und weiterhin in angemessenem Umfang Kredite an Unternehmen und Haushalte zu vergeben.

Die deutsche Finanzaufsicht hatte den CCyB in Reaktion auf die Corona-Pandemie zum April 2020 von 0,25 Prozent wieder auf 0 Prozent gesenkt und seither dort belassen. Auf welche Höhe die BaFin den antizyklischen Kapitalpuffer nach der Corona-Pandemie festlegt, wird maßgeblich davon abhängen, wie sich die zyklischen Verwundbarkeiten und Risiken im Bankensektor entwickeln. Es ist derzeit nicht absehbar, wann die Pandemie überwunden sein wird.

Der antizyklische Kapitalpuffer wird quartalsweise von der BaFin festgelegt, die bei ihrer Entscheidung Empfehlungen des Ausschusses für Finanzstabilität <u>AFS</u> und des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken ESRB berücksichtigt.

Greensill Bank AG

BaFin ordnet Moratorium an

Die <u>BaFin</u> hat am 3. März gegenüber der Greensill Bank AG wegen drohender Überschuldung ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot erlassen. Außerdem ordnete die BaFin an, die Bank für den Verkehr mit der Kundschaft zu schließen, und untersagte es ihr, Zahlungen entgegenzunehmen, die nicht zur Tilgung von Schulden gegenüber der Greensill Bank AG bestimmt sind (Moratorium).

Das Moratorium musste angeordnet werden, um die Vermögenswerte in einem geordneten Verfahren zu sichern. Die Greensill Bank AG hat keine systemische Relevanz. Ihre Notlage stellt daher keine Bedrohung für die Finanzstabilität dar. Die Bilanzsumme des in Bremen

P. Folde et al Noth photogram / Jan Protogram DV

ansässigen Instituts belief sich zum Stichtag 31.12.2020 auf rund 4,5 Milliarden Euro.

Die Greensill Bank AG versteht sich als Refinanzierer für die Greensill-Gruppe sowie Investor in von der britischen Schwestergesellschaft Greensill Capital (UK) Ltd. entwickelten Working Capital Solutions-Produkte. Die Greensill-Gruppe ist schwerpunktmäßig ein global agierender Anbieter von kurzfristigen Finanzierungslösungen zur Lieferkettenfinanzierung von Industrieunternehmen. Muttergesellschaft der Greensill Bank AG ist die australische Greensill Capital Pty Ltd. Die Greensill Bank AG steht unter der direkten Aufsicht der BaFin.

Die BaFin hat in einer forensischen Sonderprüfung festgestellt, dass die Greensill Bank AG nicht in der Lage ist, den Nachweis über die Existenz von bilanzierten Forderungen zu erbringen, die sie von der GFG Alliance Group angekauft hat. Die BaFin hat daher bereits umfangreiche Maßnahmen zur Sicherung der Liquidität und zur Risikobegrenzung der Greensill Bank AG erlassen und einen Sonderbeauftragten bei der Bank eingesetzt.

Die Einlagen der Kunden der Greensill Bank AG sind im Rahmen des Einlagensicherungsgesetzes geschützt. Das Institut gehört der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) an. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entschädigung von bis zu 100.000 Euro je Einleger liegen vor, wenn die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt hat. Die EdB hat die Gläubiger des Instituts unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn dieser Fall eingetreten ist.

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin, die Europäische Zentralbank und die Europäischen Aufsichtsbehörden seit Mitte Februar 2021 unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern.



Häufige Fragen an die BaFin

Eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht finden Sie unter <u>bafin.de</u>.

Meldungen internationaler Behörden

16.02.2021

IOSCO: Staatliche Hilfen haben Ratingherabstufungen gebremst

17.02.2021

ESRB: Unterstützungsmaßnahmen haben sich bewährt, dürfen aber nicht zu lange andauern

19.02.2021

EZB: Pandemie legt Schwächen in Sanierungsplänen offen

25.02.2021

FSB wird Faktoren für die Rücknahme politischer Maßnahmen im April 2021 veröffentlichen

01.03.2021

IOSCO behält Pandemiefolgen über 2021 hinaus im Blick

11.03.2021

EBA: Kontaktloses Zahlen nimmt zu

Nach dem Fall AvP

Schärfere Aufsicht über Factoring-Institute mit Nähe zum Gesundheitssektor

Nach der Insolvenz des Apothekendienstleisters AvP startet die BaFin eine Kampagne von Sonderprüfungen bei Factoringinstituten im Gesundheitssektor. Damit geht die Aufsicht auch Hinweisen auf mögliche Mängel vor allem bei Abrechnungsstellen nach. Schwerpunktmäßig sollen bei den Sonderprüfungen das Rechnungswesen und die ordnungsgemäße Geschäftsorganisation kontrolliert werden. Neben BaFin-Aufsehern werden auch beauftragte Wirtschaftsprüfer mit Spezialwissen im medizinischen Abrechnungswesen die Untersuchungen vornehmen. Erste Prüfungsergebnisse sollen noch dieses Jahr ausgewertet werden.

Mit Bekanntwerden der drohenden Insolvenzgefahr des Apothekenabrechners AvP Anfang September 2020 reagierte die BaFin schnell. Sie setzte unverzüglich einen Sonderbeauftragten als alleinigen Geschäftsführer ein und erstattete Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft.

Der Fall AvP hat aber gezeigt, dass die BaFin mehr aufsichtliche Handlungs- und Zugriffsmöglichkeiten bei Factoring- und Leasinginstituten benötigt, um wirksamer reagieren und Gläubiger besser schützen zu können. Der Grund: Als Factoringinstitut unterliegt AvP nur bestimmten Anforderungen des Kreditwesengesetzes (KWG light) und damit nur einer eingeschränkten Aufsicht der BaFin.

Das soll sich ändern und die Factoring- und Leasingaufsicht bei der BaFin gestärkt werden. Hierfür hat die Bundesregierung im Regierungsentwurf des Schwarmfinanzierung-Begleitgesetzes entsprechende Verschärfungen vorgesehen.

Darin sind unter anderem zwei Regeln geplant, die sich bereits für Kreditinstitute bewährt haben und daher künftig auch für Factoring- und Leasing-Unternehmen gelten sollen:

- Governance stärken mit Vier-Augen-Prinzip: In Zukunft soll es keine Institute mit nur einem Geschäftsleiter mehr geben. Stattdessen sollen zwei Geschäftsleiter im Institut eingesetzt werden müssen, damit diese sich gegenseitig kontrollieren können, auch mit Blick auf etwaige kriminelle Handlungen.
- Das aufsichtliche Instrumentarium zur Gefahrenabwehr soll weiter ausgebaut werden, damit künftig Gläubiger von Factoring- und Leasinginstituten wirksamer vor schädlichen Mittelabflüssen geschützt werden. Insbesondere soll die Aufsicht die Möglichkeit erhalten, Zahlungsverbote zu erlassen.

Gruppenversicherungsverträge

BaFin veröffentlicht Rundschreiben

Die BaFin hat ein <u>Rundschreiben</u> mit Hinweisen zu echten Gruppenversicherungsverträgen veröffentlicht. Es hat zum Ziel, Verbraucher, die versicherte Personen eines echten Gruppenversicherungsvertrags sind, besser zu schützen und zu informieren.

Das Rundschreiben 03/2021 (VA) definiert, was unter einem echten Gruppenversicherungsvertrag zu verstehen ist und was die Aufsicht im Hinblick auf die Ausgestaltung des Dreiecksverhältnisses zwischen Versicherungsunternehmen, Versicherungsnehmer und versicherter Person erwartet.

Das Rundschreiben ersetzt die bereits vorhandenen Rundschreiben 3/90, 3/94 und 2/97 und führt deren Inhalte zusammen. Es findet keine Anwendung auf Pensionskassen und Pensionsfonds sowie Direktversicherungen.

Versicherungsvermittler und Angestellte

BaFin veröffentlicht aktualisierte FAQs

Die BaFin hat gemeinsam mit dem Deutschen Industrieund Handelskammertag (DIHK) und den Industrie- und Handelskammern (IHKs) eine Liste von häufigen Fragen und Antworten zur Weiterbildungspflicht von Versicherungsvermittlern/-beratern und vertrieblich tätigen Angestellten erstellt, die aktualisiert worden sind und sich auf dem Stand 26. Februar 2021 befinden.

Hintergrund der Aktualisierung waren verschiedene Fragen der Branche zur Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler und vertrieblich tätige Angestellte, die in den FAQs mit Stand 15. Oktober 2020 noch nicht oder nicht ausführlich genug thematisiert worden sind. Anpassungen hat es insbesondere zu folgenden Punkten gegeben:

- Auslegung des Begriffs der Schadenregulierung nach Artikel 2 Absatz 1 Nr. 1 Versicherungsvertriebsrichtlinie (Insurance Distribution Directive – IDD) (Frage Nr. 1).
- Ausführungen dazu, ob Auszubildende im Bereich Versicherungsvermittlung der Weiterbildungspflicht unterliegen (Frage Nr. 1).
- Ausführungen dazu, ob Vertriebsvorstände eines Versicherungsunternehmens unter den Voraussetzungen des § 48 Absatz 2 Satz 4 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) der Weiterbildungspflicht unterliegen (Frage Nr. 1).

- Ausführungen dazu, ob Schulungen zu versicherungsspezifischer Beratungs- und Angebotssoftware sowie zur elektronischen Antragsaufnahme angerechnet werden können (Frage 5.5.).
- Ausführungen dazu, ob die Tätigkeit als Dozent, Vortragender oder Trainer anrechenbar ist (Frage 5.6.).

Die aktualisierten FAQs finden Sie auf der <u>Webseite der</u> BaFin. ■

MaBewertung

BaFin veröffentlicht Rundschreiben

Die BaFin hat ihr Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an Informationssysteme zur Bereitstellung von Informationen für Bewertungen im Rahmen einer Abwicklung (MaBewertung) veröffentlicht.

Das Rundschreiben enthält Vorgaben an die Institute, geeignete Systeme und Prozesse vorzuhalten, um wesentliche Informationen für eine effektive und effiziente Abwicklung ad hoc bereitstellen zu können – innerhalb von 24 Stunden nach Anfrage der Abwicklungsbehörde. Als "wesentlich" gelten Informationen, die für eine Bewertung im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 SRM-Verordnung bzw. § 69 Absatz 16 SRM-Verordnung bzw. § 146 Absatz 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) erforderlich sind.

Das Rundschreiben ist an alle Institute im Sinne von § 2 Absatz 1 SAG und Unternehmen im Sinne von § 1 Nummer 3 SAG in Deutschland gerichtet, die nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für die Einheitliche Abwicklung (Singe Resolution Board – SRB) gemäß Artikel 7 Absatz 2, Absatz 4b oder Absatz 5 SRM-Verordnung fallen und für die als Abwicklungsstrategie kein Insolvenzszenario festgelegt wurde. Ob und bis wann die genannten Institute das Rundschreiben zu erfüllen haben, wird im Rahmen der Abwicklungsplanung festgelegt.

Die BaFin hatte das Rundschreiben vom 1. September bis zum 2. Oktober 2020 öffentlich <u>konsultiert</u> (siehe BaFinJournal September 2020). ■

Streitschlichtung

Forschungsbericht: Verbraucher und Unternehmen einigen sich lieber außergerichtlich

Für Verbraucher und Unternehmen sind Schlichtungsverfahren die einfachere, schnellere und kostengünstigere Alternative zu Gerichtsverfahren. Zu diesem Ergebnis kommen die Wissenschaftler Dr. Naomi Creutzfeldt (Universität Westminster) und Dr. Felix Steffek (Universität Cambridge) in ihrem Forschungsbericht zur Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle und ihrer Nachfolgerin, der Universalschlichtungsstelle des Bundes in Kehl. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hatte das Gutachten in Auftrag gegeben. Darin kommen die Forscher aber auch zu dem Schluss, dass sich die Teilnahmebereitschaft der Unternehmen an solchen Verfahren noch verbessern lasse. Das BMJV überlegt daher, mit welchen Maßnahmen es die Unternehmen noch besser motivieren kann, sich für eine Teilnahme an Schlichtungsverfahren zu entscheiden.

Zahlreiche Verbraucherschlichtungsstellen gewährleisten in Deutschland auch im Finanzsektor, dass Verbraucherinnen und Verbraucher bei Streitigkeiten mit Finanzdienstleistern eine außergerichtliche Streitbeilegung in Anspruch nehmen können. Neben den spezialisierten Ombudsstellen der Banken und Versicherungsverbände existieren auch die Auffangschlichtungsstellen bei der Deutschen Bundesbank und bei der BaFin. Die Schlichtungsstelle bei der BaFin ist zuständig für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und zahlreichen Finanzdienstleistungen, soweit sich die betroffenen Unternehmen nicht einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle angeschlossen haben.

Auf einen Blick

Anstehender Termin

21. April 2021

<u>Jahreskonferenz</u> der Versicherungsaufsicht 2021 – Regulierung und Praxis (digitale Konferenz)

Internationales

Bußgelder

EZB veröffentlicht Leitfaden mit Bemessungskriterien

Die BaFin begrüßt den Transparenzgedanken in einem Leitfaden, in dem die Europäische Zentralbank grundsätzliche Erwägungen zu Bußgeldern trifft. Demnach verfolgt die EZB einen zweistufigen Ansatz, wenn sie Bußgelder gegen Kreditinstitute bemisst und verhängt. Zunächst legt sie auf der Grundlage der Schwere des nachgewiesenen Verstoßes sowie des Umsatzes einen Grundbetrag fest. Danach berücksichtigt sie die im konkreten Fall eventuell vorliegenden besonderen mildernden oder erschwerenden Umstände, indem sie diesen Grundbetrag erhöht oder verringert.

Das Gericht der Europäischen Union hatte am 8. Juli 2020 drei Bußgeldbescheide der EZB gegen eine französische Bankengruppe zwar dem Grunde nach bestätigt (Aktenzeichen T-576/18, T-577/18 und T-578/18). Die festgesetzten Bußgelder hob es dennoch auf, weil die EZB nach Ansicht des Gerichts deren Bemessung nicht hinreichend begründet hatte. Mit Hilfe des Leitfadens beabsichtigt die EZB, derartige Gerichtsentscheidungen zu Bußgeldern künftig zu vermeiden.

Offenlegungspflichten für G-SRIs

EBA veröffentlicht finalen Entwurf

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat Mitte Februar den <u>endgültigen Entwurf</u> eines Technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) zur Offenlegung von Indikatoren zur Bestimmung von global systemrelevanten Instituten (Global Systemically Important Institutions – G-SRI) veröffentlicht. Der Entwurf wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren der EU-Kommission zur Abstimmung vorgelegt.

Mit diesem ITS werden Offenlegungspflichten für G-SRIs, die in der bisher geltenden Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1030/2014 geregelt waren, dann in einen gemeinsamen ITS zur Offenlegung von Informationen nach Titel II und III des 8. Teils der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) (EBA/ITS/2020/04) überführt. Diese bisherigen Standards enthielten keine Angaben zu den G-SRI-Offenlegungspflichten. Mit dem vorliegenden Entwurf werden diese nun ergänzt, was die BaFin befürwortet.

Künftig sollen alle Offenlegungspflichten, die in Teil 8, Titel II und III der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) genannt sind, in diesem gemeinsamen ITS zu Offenlegungspflichten konkretisiert werden. Das gilt somit auch für die Offenlegungspflichten für G-SRIs gemäß Artikel 441

Derivatekontrakte

EBA schlägt Formel zur Berechnung der indirekten Risikoposition vor

Die BaFin und die Deutsche Bundesbank haben zusammen mit Kolleginnen und Kollegen europäischer Aufsichtsbehörden mit der Europäischen Bankenaufsicht EBA einen <u>Technischen Regulierungsstandard</u> (Regulatory Technical Standard – RTS) entwickelt, der eine Formel enthält, mit der Kreditinstitute künftig die indirekte Risikoposition bei (Kredit-)Derivatekontrakten berechnen sollen.

Diese allgemeine Formel lautet: Indirect Exposure Value = Market Value + Amount Due – Amount Received. Unter "Amount Due" ist dabei der Betrag zu verstehen, den ein Kreditinstitut seinem Kontrahenten bei Ausfall des Emittenten des zugrundeliegenden Instruments aus dem Derivat schulden würde. Umgekehrt ist mit "Amount Received" der Betrag gemeint, den das Institut von seinem Kontrahenten unter dem gleichen Szenario erhalten würde. Eine deutsche Sprachfassung liegt noch nicht vor.

Der RTS soll für alle derivativen Kontrakte aus Anhang II der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) gelten. Hinzu kommen Kreditderivate, sofern es bei dem indirekten Kunden zu einem Adressenausfallrisiko kommen kann. Die verschiedenen Derivate sowie Kreditderivate ordnet der RTS drei Kategorien zu: Optionen auf Schuldund Eigenkapitalinstrumente, Kreditderivatverträge und sonstige Derivate.

Bei bestimmten (Kredit-)Derivatkontrakten müssen Institute die Risikoposition aus den zugrundeliegenden Instrumenten gegenüber dem indirekten Kunden (Emittenten) ermitteln. Das ist dann der Fall, wenn sie den Kontrakt nicht direkt mit dem Kunden abgeschlossen haben, dieser jedoch den zugrundeliegenden Schuldtitel oder das zugrundeliegende Eigenkapitalinstrument begeben hat.

Die Europäische Kommission muss den RTS noch annehmen, bevor er im Europäischen Amtsblatt erscheinen kann und damit in Kraft tritt.

Kontozugang

EBA: Hindernisse für Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleister beseitigen

Nationale Aufsichtsbehörden sollen dafür sorgen, dass kontoführende Institute verbliebene Hindernisse in den dedizierten Schnittstellen beseitigen. Dazu hat sie die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA am 22. Februar <u>aufgefordert</u>.

Hintergrund der Aufforderung der EBA ist die zweite Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2 – PSD2). Sie verpflichtet die kontoführenden Zahlungsdienstleister dazu, Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienstleistern eine Schnittstelle für die Auslösung von Zahlungen sowie den Abruf von Kontoinformationen bereitzustellen. Soweit der kontoführende Zahlungsdienstleister hierzu nicht die Kundenschnittstelle verwendet, sondern eine dedizierte Schnittstelle, darf diese gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 keine

Hindernisse für das Erbringen von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten beinhalten.

Angesichts dieser Konstellation appelliert die EBA nun an die nationalen Aufsichtsbehörden: Sie sollen etwaige Hindernisse bis zum 30. April 2021 identifizieren und dem verantwortlichen kontoführenden Zahlungsdienstleister eine konkrete Frist setzen, um diese zu beseitigen. Geschieht dies nicht, können die Aufseher zum Beispiel eine bereits erteilte Ausnahme zur Befreiung des kontoführenden Zahlungsdienstleisters von der Pflicht zur Bereitstellung eines Notfallmechanismus widerrufen.

Die Verwaltungspraxis der BaFin ändert sich durch die EBA-Stellungnahme nicht. Die deutsche Aufsicht hat gegenüber den kontoführenden Zahlungsdienstleistern bereits alle ihr bekannten Hindernisse angemahnt und Abhilfe verlangt. Ausnahmen von der Pflicht, einen Notfallmechanismus bereitzustellen, hat sie nur erteilt, wenn die Schnittstelle keine Hindernisse enthielt.

Die BaFin weist darauf hin, dass die PSD2 eine konstruktive Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert. Viele scheinbare Hindernisse können aus Sicht der BaFin im Dialog zwischen dem Zahlungsauslöse- oder Kontoinformationsdienstleister und dem kontoführenden Institut relativ schnell aufgeklärt werden. ■

Auf einen Blic	Auf einen Blick						
Wichtige Termine bis Ende April 2021							
16. März	BCBS, Video-/Telefonkonferenz	23. März	FSB-Plenary, Video-/Telefonkonferenz				
18. März	EZB SSM FSC, Video-/ Telefonkonferenz	25. März	ESRB-General-Board, virtuelles Treffen				
22. März	EIOPA Extraordinary BoS, virtuelles Treffen	30./31. März	EIOPA-BoS, virtuelles Treffen				
22. März	ESMA-MB, Video-/Telefonkonferenz	19. April	BCBS, Video-/Telefonkonferenz				
ZZ. IVIdIZ	ESIMA-IVIB, Video-/ Teleforikofflerenz	27./28. April	EBA-BoS, voraussichtlich				
23. März	EBA-MB, virtuelles Treffen		als virtuelles Treffen				
23. März	ESMA-BoS, Video-/Telefonkonferenz						

Geldwäscheprävention

EBA veröffentlicht überarbeitete Leitlinien

Die EBA hat die <u>überarbeiteten Leitlinien</u> zu Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung herausgebracht. Die Leitlinien richten sich sowohl an Finanzinstitute als auch an Aufsichtsbehörden. Sie legen Faktoren fest, die Verpflichtete bei der Bewertung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos berücksichtigen sollen, das mit einer Geschäftsbeziehung oder einer gelegentlichen Transaktion verbunden ist.

Darüber hinaus zeigen die Leitlinien auf, wie Finanzinstitute ihre Sorgfaltspflichten gegenüber ihren Kunden risikoorientiert anpassen können, um das ermittelte Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko über die Dauer der Geschäftsbeziehung angemessen und verhältnismäßig abzubilden.

Drittens werden auch die Bemühungen der zuständigen Behörden zur Überwachung von Geldwäscheund Terrorismusfinanzierungsaktivitäten unterstützt. Die Leitlinien helfen bei der Einschätzung, ob die Risikobewertungen der Verpflichteten sowie ihre Strategien und Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung angemessen sind.

Die überarbeiteten Leitlinien stärken die Anforderungen an die Risikobewertungen und die Kundensorgfaltspflichten. Zudem geben sie neue Informationen zur Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten und allgemein zu innovativen Identifizierungsmöglichkeiten. Da-

Н	П	n١	٨/	ρI	ς	ρ

Weite	ere internationale Konsultationen		
SRB	Konsultation zur Kalkulation der diesjährigen Bankenabgabe für den Einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF, bis 19. März 2021).	ЕВА	<u>Leitfaden</u> zu Überschreitungen der Großkreditobergrenze nach CRR (bis 17. Mai 2021)
		ESMA	Konsultation zu Technischen Standards
FSB/ IOSCO	, , ,		für die Regulierung des Crowdfundings (bis 28. Mai 2021)
	management und den Reaktionen auf coronabedingten Marktstress 2020 (bis 16. April 2021)	ЕВА	Technische Durchführungsstandards zur Säule-3-Offenlegung von ESG-Risiken (bis 1. Juni 2021)
EBA	<u>Technische Regulierungsstandards</u> für den Informationsaustausch zwischen Behörden gemäß Artikel 13 Absatz 7 und 8	EBA	<u>Leitlinien</u> über die Zulassung von Kreditinstituten (bis 10. Juni 2021)
	der Wertpapierfirmenrichtlinie (bis 23. April 2021)	EBA	<u>Leitlinien</u> für Stresstests von Einlagensicherungssystemen
EBA	Technische Regulierungsstandards		(bis 11. Juni 2021)
	über Aufsichtskollegien für Wertpapier- firmengruppen gemäß Artikel 48 der Wertpapierfirmenrichtlinie (bis 23. April 2021)	ЕВА	<u>Diskussionspapier</u> über eine Machbarkeitsstudie zur Integration des Meldewesens für Bankenaufsicht, Statistik und Abwicklung, u.a. in Bezug auf ein gemeinsames
ESMA	<u>Leitlinien</u> für Administratoren zur Berechnung von Benchmarks unter beson-		Datenwörterbuch und eine zentrale Datensammelstelle (bis 11. Juni 2021)
	deren Umständen gemäß Referenzwerte- Verordnung (bis 30. April 2021)	EIOPA	<u>Datenabfrage</u> zur Vergleichsstudie zum Underwriting-Risiko bei internen Modellen
IAIS	Entwurf eines Anwendungspapiers zur makroprudenziellen Aufsicht		im Nicht-Leben-Bereich (bis 15. September 2021 für Unternehmen)

(bis 7. Mai 2021)

rüber hinaus stellt die EBA dar, wie mit Crowdfunding-Plattformen, Unternehmensfinanzierungen, Kontoinformationsdienstleistern (Account Information Service Providers – AISPs) und Zahlungsauslösedienstleistern (Payment Initiation Service Providers – PISPs) sowie Unternehmen, die Aktivitäten von Wechselstuben anbieten, zu verfahren ist.

EU-Offenlegungsverordnung

Aufsichtserklärung für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten des Technischen Regulierungsstandards

Die drei Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) haben eine gemeinsame Aufsichtserklärung veröffentlicht, die sicherstellen soll, dass die nationalen Aufsichtsbehörden die nachhaltigkeitsbezogene EU-Offenlegungsverordnung einheitlich überwachen und die betroffenen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die Vorschriften einheitlich anwenden.

Die Aufsichtserklärung gilt insbesondere für die Interimszeit zwischen dem Inkrafttreten der Offenlegungsverordnung ab 10. März 2021 und einem späteren Zeitpunkt, an dem die entsprechenden Technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – RTS) anzuwenden sind. Sie nennt die unterschiedlichen Anwendungszeitpunkte der Offenlegungsverordnung. Dazu zählen u.a. die Fristen für die Offenlegung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Unternehmensebene und für die regelmäßige Berichterstattung über Finanzprodukte. Über die einzelnen Anwendungsbeginne herrschte in Fachkreisen lange Unklarheit.

Die ESAs empfehlen den betroffenen Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern, in der Interimszeit den finalen RTS-Entwurf als Referenz für die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten zu nutzen. An ihm sollen sie sich im Hinblick auf die ab dem 10. März 2021 einzuhaltenden Vorschriften orientieren. Die Stakeholder sollen sich damit zudem auf die detaillierten Offenlegungspflichten vorbereiten, die mit dem noch von der EU-Kommission zu verabschiedenden RTS gelten werden.

Der RTS soll zwar aus Sicht der ESAs am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Allerdings muss die EU-Kommission den Entwurf noch verabschieden und dabei auch das Anwendungsdatum bestätigen. In der Interimszeit müssen die betroffenen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater die Vorschriften der Offenlegungsverordnung nur auf Basis der prinzipienbasierten Vorgaben der Offenlegungsverordnung selbst einhalten (siehe BaFinJournal Februar

<u>2021</u>). Die BaFin hat eine <u>Tabelle</u> mit den entsprechenden Anwendungsfristen für die Vorschriften aus der Offenlegungs- und Taxonomieverordnung veröffentlicht.

Als zuständige Behörde, die für die Einhaltung der Vorschriften aus der Offenlegungsverordnung verantwortlich ist, weist die BaFin die von ihr beaufsichtigten Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater auf den finalen RTS-Entwurf der ESAs hin.

Taxonomie

Europäische Aufsichtsbehörden benennen Kennziffern für Umweltverträglichkeit wirtschaftlicher Tätigkeiten

Die drei europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities - ESAs) haben der EU-Kommission jeweils eigene Stellungnahmen zu einer zentralen Frage der EU-Taxonomieverordnung vorgelegt: Was sind relevante Kriterien, die anzeigen, ob eine wirtschaftliche Tätigkeit als umweltverträglich gelten kann? Der Vorschlag der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA berücksichtigt, dass Versicherer Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten einerseits selbst versichern, andererseits aber auch finanzieren können. Die Kennzahlen (Key Performance Indicators - KPIs) entsprechen dem jeweils Taxonomie-konformen Anteil an den gesamten gebuchten Bruttoprämien im Nicht-Leben-Bereich sowie den Gesamtinvestitionen. Alle Versicherungsunternehmen, die in den Geltungsbereich der EU-Richtlinie über die nichtfinanzielle Berichterstattung (Non-Financial Reporting Directive - NFRD) fallen, sollen über diese KPIs berichten. Die BaFin unterstützt den EIOPA-Vorschlag.

Die <u>Stellungnahme</u> der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA betrifft Einzelheiten der in der nichtfinanziellen Erklärung großer kapitalmarktorientierter Nichtfinanzunternehmen zwingend zu verwendenden KPIs Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (Capital Expenditure – CapEx) und Betriebsausgaben (Operating Expenditure – OpEx). Bei den Verwaltungsgesellschaften von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und alternativen Investmentfonds (AIF) hält ESMA es für sinnvoll, den Anteil der Investments in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomieverordnung als KPI anzugeben.

Die wesentliche KPI für große Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute mit mehr als 500 Mitarbeitern ist aus Sicht der Europäischen Bankenaufsicht EBA eine Green Asset Ratio. Das ist eine Quote, die als Taxonomie-konform anzusehende Risikopositionen eines Instituts ins Verhältnis zu allen Risikopositionen setzt. Die Vorschläge der EBA bewertet die BaFin grundsätzlich positiv. Im Detail bleiben allerdings noch Fragen offen – etwa, ob auch Kredite an kleinere Kreditinstitut in die Green Asset Ratio einfließen.

Die EU-Kommission wird die Vorschläge der ESAs im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen. ■

Wertpapierfirmen

Technische Durchführungsstandards zu den Berichtspflichten

Die BaFin weist deutsche Wertpapierfirmen, für die ab dem 26. Juni 2021 das Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) gilt, auf weitere Standards der Europäischen Bankenaufsicht EBA hin (siehe BaFinJournal Januar 2021 und Februar 2021). Aus den am 5. März vorgelegten Technischen Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards – ITS) zu den Berichtspflichten geht hervor, wie die Unternehmen ihre Eigenmittel, die Höhe des Mindestkapitals, das Konzentrationsrisiko und die Liquiditätsanforderungen berechnen müssen.

Die ITS berücksichtigen die unterschiedliche Art, Größe und Komplexität der Wertpapierfirmen im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes, indem sie spezielle Vorlagen für kleine und nicht miteinander verbundene Wertpapierfirmen beinhalten.

Die Offenlegungspflichten aus den ITS greifen ab dem Datum des Inkrafttretens der EU-Wertpapierfirmenverordnung (Investment Firms Regulation − IFR) bzw. des WpIG. ■

EIOPA-Programm

BaFin unterstützt unionsweite Schwerpunkte

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat im Februar sowohl ihre Aufsichtskonvergenzprioritäten als auch ihre Aufsichtsschwerpunkte für das Jahr 2021 veröffentlicht.

Mit ihren <u>Aufsichtskonvergenzprioritäten</u> will EIOPA die Sicherheit und Transparenz in Auslegungsfragen erhöhen und die Vergleichbarkeit der Aufsicht verbessern. Im laufenden Kalenderjahr sollen schrittweise Maßnahmen zur Überwachung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken sowie eine Aufsicht über die von mehreren Arbeitgebern getragenen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) eingeführt werden. Zudem soll der Umgang mit Rückversicherern aus Drittstaaten geprüft werden. EIOPA arbeitet darüber hinaus an Prinzipien für digitale Verantwortung.

Zu den <u>Aufsichtsschwerpunkten</u> zählen nachhaltige Geschäftsmodelle und angemessene Produktdesigns. Damit haben sich die EIOPA-Mitglieder darauf verständigt, dass sie auf nationaler Ebene die Folgen des anhaltenden Niedrigzinsumfelds und der Corona-Krise für das Geschäftsmodell und die Entwicklung von Versicherern und EbaV bei ihren Arbeiten berücksichtigen.

EIOPA erwartet von den nationalen Aufsehern, dass sie diese Aufsichtsschwerpunkte in ihren eigenen Arbeitsprogrammen berücksichtigen, wobei EIOPA nachfassen und bei Bedarf Folgemaßnahmen wie Empfehlungen oder Peer-Reviews initiieren kann. Die BaFin ist mit ihrem Aufsichtsprogramm 2021 gut aufgestellt und integriert aktiv die europäischen Aufsichtsschwerpunkte, wobei sie sich einen flexiblen Umgang damit vorbehält. Die nationalen und europäischen Schwerpunkte werden auch bei der Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht (siehe BaFinJournal Februar 2021) eine große Rolle spielen.

Wirecard

ESMA veröffentlicht Anpassungsvorschläge zur Transparenzrichtlinie

Im Nachgang zum Fall Wirecard hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA der Europäischen Kommission vorgeschlagen, wie sie die EU-Transparenzrichtlinie anpassen sollte. Die mit Schreiben vom 26. Februar übermittelten Vorschläge betreffen die Regeln zur Überwachung von Finanzinformationen.

Verbraucher

Anordnung

PIRAEUS BANK A.E., Athen, Zweigniederlassung Frankfurt am Main: BaFin ordnet Präventionsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an

Die BaFin hat am 13. Januar 2021 gegenüber der PIRAEUS BANK A.E., Athen, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Maßnahmen zur Verbesserung der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angeordnet.

Die Anordnung ergeht auf der Grundlage des § 51 Absatz 2 Satz 1 Geldwäschegesetz (GwG). ■

Einstellung unerlaubter Geschäfte

Ozols IT Service Consult GmbH i.G., Duisburg: BaFin ordnet Einstellung des unerlaubten Finanztransfergeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 28. Januar 2021 gegenüber der Ozols IT Service Consult GmbH i.G., Duisburg, angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfergeschäft sofort einzustellen.

Die Ozols IT Service Consult GmbH i.G. nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattform www.ztrade24.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden.

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Ausgleich Fond A19 GbR, H G K Consulting-TreuVerwaltung UG (haftungsbeschränkt), OPUS 24 UG (haftungsbeschränkt), Abanqo AG, CASAMISTO UG (haftungsbeschränkt): BaFin sperrt Bankkonten, ordnet Einstellung und Abwicklung der gemeinschaftlich betriebenen Geschäftstätigkeit an und bestellt Abwickler

Die BaFin hat gegenüber der Ausgleich Fond A19 GbR mit Bescheid vom 4. Februar 2021 die Einstellung und

Abwicklung des unerlaubten Investmentgeschäfts angeordnet und einen Abwickler bestellt. Mit Bescheiden vom selben Tag hat die BaFin gegenüber der HGK ConsultingTreuVerwaltung UG (haftungsbeschränkt), der OPUS 24 UG (haftungsbeschränkt), der Abanqo AG und der CASAMISTO UG (haftungsbeschränkt) die Einstellung und Abwicklung ihrer im Zusammenhang mit dem Anlageangebot der Ausgleich Fond A19 GbR stehenden Geschäftstätigkeiten angeordnet und auch hierfür einen Abwickler bestellt.

Durch die einzustellenden und abzuwickelnden Geschäftstätigkeiten sind die HGK ConsultingTreuVerwaltung UG (haftungsbeschränkt), die OPUS 24 UG (haftungsbeschränkt), die Abanqo AG und die CASAMISTO UG (haftungsbeschränkt) in das unerlaubte Investmentgeschäft der Ausgleich Fond A19 GbR einbezogen. Zudem betreiben sie durch diese Geschäftstätigkeiten selbst unerlaubtes Investment- und Finanztransfergeschäft.

Bereits mit Wirkung zum 9. Dezember 2020 hatte die BaFin die Bankkonten der H G K ConsultingTreuVerwaltung UG (haftungsbeschränkt), der OPUS 24 UG (haftungsbeschränkt), der Abanqo AG sowie der CASAMISTO UG (haftungsbeschränkt) gesperrt, um die Bankguthaben für die Abwicklung zu sichern.

Das von den Unternehmen gemeinschaftlich konzipierte Anlageangebot richtet sich insbesondere an Personen, die mit anderen Anlagen Totalverluste erlitten haben. Die telefonisch kontaktierten Anleger sollen sich als Gesellschafter an der Ausgleich Fond A19 GbR beteiligen und ihre Gesellschaftereinlage an die HGK ConsultingTreuVerwaltung UG (haftungsbeschränkt) zahlen. Für die tatsächliche oder vermeintliche Übertragung ihrer verlustträchtigen Anlage auf die Abango AG bekommen die Anleger zusätzliche Gesellschaftsanteile an der Ausgleich Fond A19 GbR gutgeschrieben. Die Ausgleich Fond A19 GbR behauptet, insbesondere durch den Handel mit und die Vermietung von Wohnimmobilien Gewinne zu erzielen und die Gesellschafter am wirtschaftlichen Ergebnis dieser Tätigkeit teilhaben zu lassen.

Von dem Bankguthaben, das durch die Entgegennahme der Anlegergelder gebildet wurde, nimmt die H G K ConsultingTreuVerwaltung UG (haftungsbeschränkt) im Auftrag der Ausgleich Fond A19 GbR Zahlungen an die Abanqo AG, die Opus 24 UG (haftungsbeschränkt), die Casamisto UG (haftungsbeschränkt) sowie an weitere Personen und Gesellschaften vor. Die Abanqo AG, die Opus 24 UG (haftungsbeschränkt) und die Casamisto UG (haftungsbeschränkt) nehmen ihrer-

seits im Auftrag der Ausgleich Fond A19 GbR von ihren Bankkonten, auf die die Anlegergelder geflossen sind, Überweisungen an Dritte vor.

Als Abwickler hat die BaFin

Herrn Rechtsanwalt Bernd Depping, c/o BDO Restructuring GmbH Georg-Glock-Str. 8 40474 Düsseldorf

bestellt.

Handelsplattformen coinibank.co/ coiniwelt.com: BaFin untersagt der Vital Resources LTD die unerlaubt erbrachte Finanzportfolioverwaltung sowie das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft und ordnet die Abwicklung des Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 23. Februar 2021 gegenüber der Vital Resources LTD, Marshallinseln, angeordnet, die unerlaubt erbrachte Finanzportfolioverwaltung sowie das unerlaubt betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen, und ihr die Abwicklung des Einlagengeschäfts aufgegeben.

Die Vital Resources LTD wird auf den Webseiten der Coinibank (coinibank.co) und der Coiniwelt (coiniwelt.com), die jeweils über kein Impressum verfügen, in den "Geschäftsbedingungen" genannt.

Das Unternehmen eröffnet auf seinen Plattformen Handelskonten für Kunden. Über die Konten soll ein Handel mit Finanzinstrumenten abgewickelt werden. Dabei trifft die Gesellschaft ohne vorherige Rücksprache mit dem Kontoinhaber selbst Anlageentscheidungen über die Konten. Zudem bietet die Gesellschaft auch "Sparkonten" an.

Über die nach § 32 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) erforderliche Erlaubnis verfügen die Handelsplattformen bzw. ihr Betreiber nicht.

Auf die Veröffentlichung zur "Coinibank" vom 2. Dezember 2020 wird hingewiesen. ■

Kein Verkaufsprospekt

Eugen Schmitt GmbH: Hinreichend begründeter Verdacht für fehlenden Prospekt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die Eugen Schmitt GmbH in Deutschland eine Inhaber-Schuldverschreibung mit der Bezeichnung "Schmitt Inhaber-Schuldverschreibung 2020" ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektpflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der Eugen Schmitt GmbH kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektpflicht sind nicht ersichtlich.



Pegasus Development GmbH: Hinreichend begründeter Verdacht auf fehlenden Prospekt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass Pegasus Development GmbH, nach eigenen Angaben mit Sitz in Friedrich-Ebert-Anlage 36, 60325 Frankfurt am Main, in Deutschland Wertpapiere in Form von Aktien der Pegasus Development Inc. ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektpflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der Pegasus Development Inc. kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektpflicht sind nicht ersichtlich. Die BaFin hat zudem auch keine "Genehmigungen" oder "Zulassung" gegenüber der Pegasus Development GmbH und der Pegasus Development Inc. erteilt.

Life Forestry Switzerland AG: Anhaltspunkte für fehlenden Verkaufsprospekt

Die BaFin hat Anhaltspunkte dafür, dass die Life Forestry Switzerland AG in Deutschland eine Vermögensanlage in Form von Direktinvestments mittels eines kombinierten Pacht-, Kauf und Bewirtschaftungsvertrags mit einer Laufzeit von ca. 13 Jahren unter der Markenbezeichnung "Golden Teak – Land Lease 2020" in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich anbietet.

Entgegen § 6 Vermögensanlagengesetz wurde hierfür kein Verkaufsprospekt veröffentlicht. ■

Greenrock Energy AG: Hinreichend begründeter Verdacht für fehlenden Prospekt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die Greenrock Energy AG in Deutschland "4,5 % Inhaberschuldverschreibungen "Greenbond" 2020/2030" ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet.

Die BaFin weist explizit darauf hin, dass der auf der <u>Internetseite</u> veröffentlichte Wertpapierprospekt (Wertpapierinformation BaFin) nicht von der BaFin gebilligt wurde.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme eingreift – einen Verstoß gegen die Prospektpflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der Greenrock Energy AG kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektpflicht sind nicht ersichtlich.

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz – das heißt vorbehaltlich einer Prospektausnahme – nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob sein Inhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Prospekt kann eine Haftung der Prospektverantwortlichen gemäß §§ 9 bzw. 10 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bestehen. Gleiches gilt nach § 14 WpPG für Anbieter und Emittenten von Wertpapieren, wenn pflichtwidrig kein Prospekt veröffentlicht wurde.

Ein Verstoß gegen die Prospektpflicht stellt nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 WpPG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 24 Absatz 6 WpPG mit Geldbuße von bis zu 5 Millionen Euro bzw. 3 Prozent des Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres geahndet werden. Auch können Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden.

Untersagung

Handelsplattform finmaxbo.com: BaFin untersagt der Max Capital Limited den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 23. Februar 2021 gegenüber der Max Capital Limited die sofortige Einstellung des unerlaubt erbrachten Eigenhandels angeordnet. Das Unternehmen wird als Betreiber der Webseite finmaxbo.com mit Anschriften in Großbritannien und Vanuatu aufgeführt.

Über die Plattform finmaxbo.com wird Kundinnen und Kunden der Handel in binären Optionen und finanziellen Differenzkontrakten (Contracts for Difference – CFD) angeboten. Finmaxbo.com tritt dabei ausdrücklich als Gegenpartei bei den Transaktionen der Kunden auf.

Damit betreibt der Anbieter der Plattform gewerbsmäßig den Eigenhandel.

Über die nach § 32 Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) erforderliche Erlaubnis verfügt die Handelsplattform bzw. Max Capital Limited nicht.

Auf die <u>Veröffentlichung</u> zu finmaxbo.com vom 23. Januar 2019 wird hingewiesen. ■

Tierion Finance/Online-Handelsplattform tierion-finance.com: BaFin untersagt die unerlaubt betriebene Finanzportfolioverwaltung und den unerlaubt betriebenen Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 28. Januar 2021 gegenüber der Tierion Finance die sofortige Einstellung der unerlaubt betriebenen Finanzportfolioverwaltung sowie des unerlaubt betriebenen Eigenhandels angeordnet.

Das Unternehmen eröffnet auf seiner Plattform tierion-finance.com Handelskonten für Kunden. Über die Konten soll ein Handel mit Fiat-Währungen und Kryptowährungen abgewickelt werden. Dabei trifft die Gesellschaft ohne vorherige Rücksprache mit dem Kontoinhaber selbst Anlageentscheidungen über die Konten. Darüber hinaus erwirbt Tierion Finance regelmäßig Bitcoins, um diese an Neukunden weiterzuverkaufen.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG) und den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c KWG. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt Tierion Finance nicht und handelt daher unerlaubt.

Ein Impressum ist auf der o. g. Internetseite nicht vorhanden. Anderweitige Hinweise auf den Geschäftssitz von Tierion Finance sind auf der Webseite ebenfalls nicht vorhanden. In Unterlagen, die der BaFin vorliegen, benennt die Gesellschaft eine Geschäftsadresse in London.

Im Zusammenhang mit ihrer Geschäftsabwicklung mit Tierion Finance haben Kunden falsche Steuerforderungen erhalten. Der Domänenteil der entsprechenden E-Mail-Nachrichten lautete auf "tax-liability.com".

Warnung

BaFin warnt Privatanleger vor Aufrufen zu Aktienkäufen in Sozialen Medien

Die BaFin warnt Anlegerinnen und Anleger vor den Risiken von Wertpapiergeschäften, die sie auf Grundlage von Aufrufen in Sozialen Medien, Internetforen und Apps, wie zum Beispiel Telegram und Reddit, tätigen. Anleger sollten Anlageentscheidungen nicht auf solche konzertierten Aufrufe stützen, sondern sich über das jeweilige Wertpapier aus möglichst objektiven Quellen informieren.

Es besteht ein erhebliches Verlustrisiko, da auf kurz-fristige Kurssteigerungen, die infolge der Aufrufe und der entsprechenden Spekulationen entstehen, starke Kursrückgänge folgen können. Auch ein zu beobachtendes erhöhtes Umsatzvolumen kann rasch wieder einbrechen und den Verkauf der erworbenen Wertpapiere erschweren. Es besteht auch die Gefahr, dass in Sozialen Medien falsche oder irreführende Aussagen getroffen werden. Zudem können Aufrufe dazu dienen, Anleger zum Kauf von bestimmten Aktien zu verleiten, um von steigenden Kursen dieser Aktien gezielt zu profitieren.

de.geldgeheimnis.com bzw. meingeldgeheimnis.com: BaFin ermittelt gegen den Betreiber der Plattform

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Betreiber der Handelsplattformen de.geldgeheimnis.com bzw. meingeldgeheimnis.com keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzen. Die Betreiber unterliegen nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der genannten Webseiten sowie weitere Informationen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass unerlaubt Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden.

swiss24.io: BaFin ermittelt gegen die Axis Solutions LTD

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Axis Solutions LTD keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Gesellschaft verschickt gefälschte Auszüge aus der Unternehmensdatenbank der BaFin und behauptet als "Swiss24" unter der Nummer 504072 registriert zu sein. Diese Nummer existiert nicht und wird missbräuchlich angegeben, um eine Beaufsichtigung bzw. Erlaubnis der BaFin vorzutäuschen.

Solidinvest/24Trading.co: BaFin ermittelt gegen die Solidinvest/Grey Matter Enterprise Ltd.

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass das Unternehmen Solidinvest/Grey Matter Enterprise Ltd. keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen hat. Das Unternehmen mit angeblicher Anschrift in München unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Solidinvest/Grey Matter Enterprise Ltd. betriebenen Webseiten solidinvest.co/24Trading.co rechtfertigen die Annahme, dass das Unternehmen unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet. ■

worldstocks.com: BaFin ermittelt gegen HF and Company Ltd

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die HF and Company Ltd, handelnd als WorldStocks, Seychellen, keine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von HF and Company Ltd. betriebenen Webseite worldstocks.com rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet.

Associates of Lions & Partners AG: BaFin ermittelt gegen die Associates of Lions & Partners AG

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG), § 8 Absatz 7 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) klar, dass das Unternehmen Associates of Lions & Partners AG keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen hat. Das Unternehmen hat auch keine Erlaubnis nach dem ZAG zum Erbringen von Zahlungs-

diensten. Das Unternehmen mit angeblicher Anschrift in Stuttgart unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Aufgrund der Inhalte seiner Webseite associatesof-lions-and-partners-ag.com rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass das Unternehmen unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen und Zahlungsdienste in der Bundesrepublik Deutschland anbietet.

Nilsen Markets/nilsenmarkets.com: BaFin ermittelt gegen Nilsen Markets

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass Nilsen Markets keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Nilsen Markets betriebenen Webseite nilsenmarkets.com sowie weitere Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet.

www.brokerunity.com: BaFin ermittelt gegen die Kode Tech Solutions LTD

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Kode Tech Solutions LTD keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der von Kode Tech Solutions LTD betriebenen Webseite www.brokerunity.com rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet.

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Aktuelle Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik <u>Verbraucher</u>. Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

emperiumfx.com: BaFin ermittelt gegen die EmperiumFX

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die EmperiumFX keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Aufgrund der Inhalte ihrer Webseite emperiumfx.com rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die Gesellschaft EmperiumFX unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet.

Handelsplattform bit-capitals.com: BaFin ermittelt gegen die Share Oracle Ltd.

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Share Oracle Ltd., Dominica, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Inhalte ihrer Webseite bit-capitals.com rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft Share Oracle Ltd. unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet.

Darüber hinaus weist die BaFin darauf hin, dass keine Verbindung zwischen dem lizenzierten und von der

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere <u>Hinweisgeberstelle</u>.

BaFin beaufsichtigen Finanzdienstleistungsinstitut BIT Capital GmbH, Berlin, und der Share Oracle Ltd. bzw. der Handelsplattform bit-capitals.com besteht. Vielmehr bedient sich die Share Oracle Ltd. bei ihrer Geschäftsabwicklung der Bezeichnung Bit Capitals bzw. Bit Capital LLC sowie der Geschäftsadresse der BIT Capital GmbH jeweils ohne deren Zustimmung. Dadurch entsteht der falsche Eindruck, dass Share Oracle Ltd. für das lizenzierte Unternehmen handelt.

fincheck24.com: BaFin ermittelt gegen Fincheck24

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die Gesellschaft Fincheck24, Stockholm, Schweden, keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt.

Das Unternehmen wird nicht von der BaFin beaufsichtigt. Inhalte ihrer Webseite fincheck24.com rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft Fincheck24 unerlaubt Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland betreibt. Die Gesellschaft gibt zudem wahrheitswidrig an, ein Private Placement der Gesellschaft "BIONTECH SE" anzubieten.

gmmkex.com und akfxgram.com: BaFin ermittelt gegen Handelsplattformen

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass der Betreiber der Handelsplattformen gmmkex.com und akfxgram.com keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Der Betreiber unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Die Inhalte der betriebenen Webseiten gmmkex.com und akfxgram.com sowie weitere Informationen und Unterlagen, die der BaFin vorliegen, rechtfertigen die Annahme, dass unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland angeboten werden.



BaFinPerspektiven zu Cybersicherheit

Auf der <u>BaFin-Webseite</u> ist Mitte Mai 2020 die Ausgabe I | 2020 der BaFinPerspektiven erschienen – eine gemeinsame Ausgabe von BaFin und Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI). Der Titel: "Cybersicherheit – eine Herausforderung für Staat und Finanzwirtschaft".

Über Hackerangriffe, virtuelle Gefahren und Strategien, sich dagegen zu schützen, sprechen Felix Hufeld, BaFin-Präsident, und Arne Schönbohm, Präsident des BSI, in einem Interview. Flankiert wird dieses Interview durch einen Beitrag von Tim Griese, BSI, der die aktuelle Bedrohungslage aus dem Cyberraum beschreibt.

Warum die Harmonisierung und Konvergenz aufsichtlicher Anforderungen an die Informationssicherheit auf nationaler und europäischer Ebene von großer Bedeutung sind, beschreiben Silke Brüggemann und Sibel Kocatepe, beide BaFin, in einem Beitrag.

Andreas Krautscheid, Hauptgeschäftsführer des Bundesverbands deutscher Banken, erklärt, wie sich Deutschlands Banken gegen Cyberkriminalität rüsten, und Professor Ingo Podebrad, Commerzbank AG, erläutert seine Ansichten zur Cyberresilienz von Banken.

Wie Cyberresilienz mittels TIBER-DE, einem Rahmenwerk für ethische Hackerangriffe, umsetzbar ist, erläutern Silke Brüggemann, Dr. Miriam Sinn und Christoph Ruckert von der BaFin. Raimund Röseler, Exekutivdirektor der BaFin-Bankenaufsicht, schildert im Interview, warum bei Cybervorfällen gutes Krisenmanagement gefragt ist und an welchen Stellen die Regulierung nachgebessert werden sollte.

Dr. Wolfgang Finkler, BSI, gibt einen Überblick über den Status Quo bei der Aufsicht über Kritische Infrastrukturen, zu denen auch einige Unternehmen des Finanz-und Versicherungswesens zählen.

Wie es um die IT-Sicherheit von Versicherern steht und welche Rolle Cyberpolicen spielen, beschreibt Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht der BaFin. Über das Segment der Cyberpolice schrieb Dr. Christopher Lohmann als Vorstandsvorsitzender der Gothaer Allgemeine AG.

deutsche-coin.com: BaFin ermittelt gegen die Deutsche Coin

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass das Unternehmen Deutsche Coin keine Erlaubnis nach dem KWG zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen hat. Das Unternehmen mit angeblicher Anschrift in Stuttgart unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Inhalte seiner Webseite deutsche-coin.com rechtfertigen die Annahme, dass das Unternehmen Deutsche Coin unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet.

argustrade24.com: BaFin ermittelt gegen die Argus Trade

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass Argus Trade keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Argus Trade gibt auf ihrer Homepage "argustrade24.com" an, von der BaFin beaufsichtigt zu werden. Dabei gibt sie die Nummer "124140" an. Die Nummer wird von Argus Trade missbräuchlich angegeben, um eine Beaufsichtigung bzw. Erlaubnis der BaFin vorzutäuschen. In der Unternehmensdatenbank der BaFin ist die Nummer "124140" einem anderen Unternehmen, nämlich der Argus Stockbrokers Ltd., Nikosia, zugeordnet. Argus Stockbrokers Ltd. darf im Rahmen des § 53b KWG (EU-Pass) in Deutschland tätig werden. Argus

Hinweis

Erlaubnis nach dem KWG

Anbieter von Bankgeschäften oder Finanzdienstleistungen im Inland benötigen eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG). Einige Firmen handeln jedoch ohne die erforderliche Erlaubnis. Informationen darüber, ob ein bestimmtes Unternehmen von der BaFin zugelassen ist, finden Sie in der Unternehmensdatenbank.

Die BaFin, das Bundeskriminalamt (BKA) und die Landeskriminalämter <u>raten</u> bei Geldanlagen im Internet zu äußerster Vorsicht und gründlicher vorheriger Recherche zur Vermeidung von Betrug.

Stockbrokers Ltd. steht in keinem Zusammenhang mit der Argus Trade. ■

bitonfx.com und fdifunds.com: BaFin ermittelt gegen die fiting Ltd.

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die fiting Ltd., Herausgeberin ("editor") der Webseiten bitonfx.com und fdifunds.com, keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Auch ist das Unternehmen nicht als vertraglich verbundener Vermittler ("Tied Agent") eines lizenzierten Instituts tätig. Die Gesellschaft unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Auf der Webseite bitonfx.com wird wahrheitswidrig behauptet, "BitOnFx" sei unter der Registrierungsnummer HRB 160749B bei der BaFin als gebundener Agent der "BitOnFx" in der Bundesrepublik Deutschland registriert. Dies trifft nicht zu. Die genannte Registrierungsnummer existiert nicht und wird missbräuchlich angegeben, um eine Beaufsichtigung bzw. Erlaubnis der BaFin vorzutäuschen.

AlpenFX.com: BaFin ermittelt gegen die AlpenFX Ltd.

Die BaFin stellt gemäß § 37 Absatz 4 Kreditwesengesetz (KWG) klar, dass die AlpenFX Ltd. keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen besitzt. Entgegen eigener Behauptung unterliegt das Unternehmen nicht der Aufsicht der BaFin. Die Inhalte der Webseite www.alpenfx.com rechtfertigen die Annahme, dass die Gesellschaft unerlaubt Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen in der Bundesrepublik Deutschland anbietet.

Darüber hinaus weist die BaFin darauf hin, dass keine Verbindung zwischen dem lizenzierten Kreditinstitut AlpenBank AG, Innsbruck, und der Handelsplattform www.alpenfx.com besteht. Die Behauptung, es handele sich bei dieser Handelsplattform um die Onlineplattform der AlpenBank AG, ist nicht zutreffend.

	-				- 1		
Δι	ıt.	ΔI	ne	n	КI	10	/

Internationa	le Behörden un	d Gramian
III LEI Hationa	e bellulueli uli	u Grennen

Internationale Behörden und Gremien							
BCBS	Basel Committee on Banking Supervision Basler Ausschuss für Bankenaufsicht	EZB	Europäische Zentralbank				
		<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board				
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force				
CEBS	Committee of European Banking Supervisors	Fin Ca Na	A lota madia dal Financial Canana				
	Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichts-	FINCOINE	t International Financial Consumer				
	behörden (EBA-Vorgängergremium)		Protection Organisation Internationale Organisation für finanziellen				
CEIOPS	Committee of European Insurance and		Verbraucherschutz				
CLIOIS	Occupational Pensions Supervisors		Verbradenersenatz				
	Ausschuss der Europäischen Aufsichts-	FSB	Financial Stability Board				
	behörden für das Versicherungswesen und		Finanzstabilitätsrat				
	die betriebliche Altersversorgung						
	(EIOPA-Vorgängergremium)	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors				
CESR	Committee of European Securities Regulators		Internationale Vereinigung der				
	Ausschuss der Europäischen		Versicherungsaufsichtsbehörden				
	Wertpapier-Regulierungsbehörden		3 ,				
	(ESMA-Vorgängergremium)	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board				
			Internationales Gremium				
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market		für Rechnungslegungsstandards				
	Infrastructures						
	Ausschuss für Zahlungsverkehr und Markt-	<u>IOSCO</u>	International Organization of				
	infrastrukturen		Securities Commissions				
	5 B 1: A 1 :		Internationale Organisation der				
<u>EBA</u>	European Banking Authority		Wertpapieraufsichtsbehörden				
	Europäische Bankenaufsichtsbehörde	IWF	Internationaler Währungsfonds				
EDSA	Europäischer Datenschutzausschuss	1441	internationaler wantungstonus				
LDJA	Europaiserier Dateriseriatzaasseriass	PIOB	Public Interest Oversight Board				
EIOPA	European Insurance and Occupational						
	Pensions Authority	SIF	Sustainable Insurance Forum				
	Europäische Aufsichtsbehörde für das		Forum für eine nachhaltige				
	Versicherungswesen und die betriebliche		Versicherungswirtschaft				
	Altersversorgung						
		<u>SRB</u>	Single Resolution Board				
ESAs	European Supervisory Authorities		Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung				
	Europäische Aufsichtsbehörden						
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related				
ESMA	European Securities and Markets Authority		Financial Disclosures				
	Europäische Wertpapier- und		Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen				
	Marktaufsichtsbehörde		kumabeangter raianzunjormationen				
ESRB	European Systemic Risk Board						
	Europäischer Ausschuss für Systemrisiken						
	- Jacob Jan System Guller						



"Auch wir mussten Abstriche machen"

Dr. Frank Grund, Exekutivdirektor Versicherungs- und Pensionsfondsaufsicht, über den Kompromiss zum Solvency-II-Review und die Herausforderungen für Aufsicht und Branche.

Die Versicherungsbranche hat nach wie vor mit der nicht enden wollenden Niedrigzinsphase zu kämpfen – vor allem Lebensversicherer und Pensionskassen. 2020 kam unvorhergesehen die Corona-Pandemie hinzu, die auch den Solvency-II-Review um ein halbes Jahr verlängert hat. BaFin-Exekutivdirektor Dr. Frank Grund blickt zurück und nach vorn.

Herr Dr. Grund, wie beurteilen Sie – sechs Wochen vor der diesjährigen <u>Jahreskonferenz der Versicherungs</u>aufsicht – die aktuelle Lage der Lebensversicherer? So wie die gesamte Gesellschaft hat die Corona-Krise auch die Lebensversicherer und Pensionskassen nachhaltig berührt – nicht nur auf der Kapitalanlageseite, sondern auch im Vertrieb. Social Distancing macht ein Gespräch zwischen einem Versicherungsvertreter und einem potenziellen Kunden natürlich nicht leichter. Das Niedrigzinsumfeld – seit Jahren Herausforderung Nummer eins für Lebensversicherer und Pensionskassen – hat sich durch die Pandemie noch einmal verfestigt. In so einer Situation besteht unser Hauptziel darin, die Unternehmen als Aufsicht möglichst eng zu begleiten.

Wie hat die BaFin das im Corona-Jahr 2020 gemacht?

Der präventive Aspekt unserer laufenden Aufsicht hat bei uns einen besonderen Stellenwert. Im vergangenen Jahr haben wir die Verantwortlichen Aktuare der Lebensversicherer und die Inhaber der Versicherungsmathematischen Funktion nachdrücklich darauf hingewiesen, dass sie die Zinsgarantien im Neugeschäft kritisch hinterfragen und gegebenenfalls absenken müssen. Im Juli 2020 haben wir der Branche in einem Sammelschreiben dazu Hinweise gegeben. Der wichtigste: Der Höchstrechnungszins darf nicht unreflektiert als Garantiezins ins Neugeschäft übernommen werden

Bei regulierten Pensionskassen gab es sogar noch offene Tarife mit einem Garantiezins oberhalb von 0,9 Prozent, also noch über dem derzeitigen Höchstrechnungszins. Diese Anbieter haben wir aufgefordert, die Zinsgarantien im Neugeschäft zu senken. Und das hat bei fast allen Pensionskassen auch gut geklappt. Nur in wenigen Sonderfällen stehen Entscheidungen der beteiligten Tarifparteien noch aus.

Was sind die wichtigsten Ergebnisse der BaFin-Prognoserechnung mit Stichtag 30. September 2020?

Die Auswertung läuft noch. Es zeigt sich aber schon, dass die Lebensversicherer robust genug sind, um ihre bestehenden Verpflichtungen auch in Zukunft zu erfüllen – wenn man das Handelsgesetzbuch zugrunde legt. Nach dem, was wir jetzt schon wissen, dürfte es den Unternehmen aber künftig schwerer fallen, die Zinszusatzreserve weiter aufzubauen. Sie ist 2020 um gut 10 Milliarden Euro auf knapp 86 Milliarden Euro gewachsen, und bis 2024 werden die Unternehmen weitere 33 Milliarden Euro dafür aufwenden müssen. Zur Solvency-II-Erhebung, die uns Aufschluss über die Fähigkeit geben soll, auch in Zukunft Neugeschäft zu schreiben, kann ich derzeit noch nichts sagen.

Die Pensionskassen sind unverändert stark von den niedrigen Zinsen betroffen, das geht aus unserer aktuellen Prognoserechnung hervor. Erfreulich ist aber, dass viele Pensionskassen von ihren Trägerunternehmen oder Aktionären finanziell unterstützt werden.

Ende vergangenen Jahres hat die Europäische Versicherungsaufsicht EIOPA ihre Stellungnahme zum Solvency-II-Review vorgelegt. Was bedeuten die Empfehlungen für deutsche Lebensversicherer? Der Vorschlag von EIOPA ist ein Kompromiss. Auch wir mussten Abstriche machen. Als Gesamtpaket finde ich ihn aber einigermaßen akzeptabel. Solvency II würde

durch den Vorschlag zwar noch marktorientierter. Aber

langfristiges Geschäft, wie es auch für Lebensversicherer typisch ist, bliebe weiterhin möglich. Das war uns wichtig. Dennoch: Wenn die Zinsen so niedrig bleiben, würden auf die deutschen Lebensversicherer Belastungen zukommen.

Sie beziehen sich auf die Änderungsvorschläge zur Extrapolation der Zinsstrukturkurve.

Genau, sie würden bei den deutschen Lebensversicherern mit ihren sehr langen Vertragslaufzeiten zu deutlich höheren Kapitalanforderungen führen.

Der Hintergrund ist folgender: Bei der alternativen Extrapolationsmethode sollen auch Zinsinformationen berücksichtigt werden, die sich auf einen Zeitpunkt nach Ablauf von 20 Jahren beziehen. Bleiben die Zinsen auf dem Niveau, das wir gerade haben, wird die Zinsstrukturkurve im extrapolierten Bereich tendenziell niedriger sein.¹ EIOPA schlägt zwar einen Ausgleichmechanismus vor, der dafür sorgen soll, dass die Höhe der Rückstellungen in schwierigen Marktsituationen verkraftbar bleibt. Der wäre aber zeitlich begrenzt. Ich erwarte daher, dass man noch über Anpassungen diskutieren wird.

Für eine gute Entscheidung halte ich die Vorschläge zur neuen Ausgestaltung der Volatilitätsanpassung. Dieses Instrument hat sich 2020 ja in einer wirklichen, nämlich coronabedingten, Stress-Situation bewährt. Als die Pandemie ausbrach, gingen die Märkte in den Keller. In ihrer neuen Ausgestaltung würde die Volatilitätsanpassung noch stärker und passgenauer wirken. Das würde die Solvenzkapitalergebnisse in unruhigen Zeiten weiter stabilisieren. Dass künftig auch die Illiquidität von Verpflichtungen berücksichtigt werden soll, macht es darüber hinaus möglich, langfristiges Versicherungsgeschäft besser unter Solvency II abzubilden.

Die BaFin hat 2020 schwerpunktmäßig die versicherungstechnischen Rückstellungen der Lebensversicherer geprüft. Mit welchen Ergebnissen?

Wegen der Corona-Pandemie waren wir leider nicht so oft vor Ort, wie wir uns das gewünscht hätten. Trotzdem haben wir bei einzelnen Lebensversicherern, die die Standardformel nach Solvency II anwenden, stochastische Bewertungsmodelle geprüft.

¹ Die Extrapolation der risikofreien Zinsstrukturkurve macht es möglich, Rückstellungen für Versicherungsverträge zu bilden, deren Laufzeiten weiter in die Zukunft reichen als zuverlässige Kapitalmarktinformationen über risikofreie Zinsen. Also wird von sicheren Zinsinformationen auf unsichere Zinsen der Zukunft geschlossen. Extrapoliert wird derzeit für den Zeitraum nach Ablauf von 20 Jahren.



Bewertung und Berechnung des Besten Schätzwerts² lag bei einigen Versicherern die Dokumentation im Argen.

Für die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Schadenrückstellungen gilt gleichermaßen: Wir wollen die ausgefallenen Prüfungen im Jahr 2021 möglichst nachholen.

Welche weiteren Aufsichtsschwerpunkte übernehmen Sie aus dem vergangenen Jahr ins laufende?

Die wenigsten Herausforderungen enden einfach so am Jahresende. Die niedrigen Zinsen sind ein gutes Beispiel, das Corona-Virus ebenso. Wir erwarten, dass sich die Pandemie 2021 deutlicher auf die Kapitalanlagen auswirken wird als 2020. Es besteht das Risiko, dass sich die Ratings und die Qualität von Unternehmensdarlehen verschlechtern, nachdem Ratingherabstufungen 2020 kein großes Thema waren.

Beim BSM, dem Branchensimulationsmodell, sind uns 2020 ein paar Schwächen aufgefallen. Das BSM bildet bestimmte Versicherungstarife nicht gut ab, zum Beispiel dynamische Hybridversicherungen. Leider zeigt sich bei den Kapitalanlagen ein ähnliches Problem, und das sowohl bei speziellen Kapitalanlagen wie etwa derivativen Produkten als auch bei renditeorientierten Kapitalanlagen mit hohem Risikoprofil. Im Extremfall führte das dazu, dass sich das BSM nicht mehr dafür eignete, die versicherungstechnischen Rückstellungen zu bewerten. In vielen Fällen hatten Unternehmen die zugrundeliegenden Annahmen oder die künftigen Maßnahmen des Managements nicht ausreichend validiert. Oder sie hatten sich zu wenig mit den Schwächen der Programme und Daten auseinandergesetzt. Die werden extern zur Verfügung gestellt. Das alles muss besser werden.

Sieht es denn bei den Schadenrückstellungen der Schaden- und Unfallversicherer besser aus?

Auch hier gibt es Verbesserungsbedarf. Vor allem bei der Datenqualität und der Datenvalidierung, aber auch bei der Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der Daten, die in die Berechnung einfließen. Wenn Versicherer externe Daten verwenden oder mehrere IT-Systeme im Einsatz sind, wird die Berechnung auch nicht leichter. Aus unserer Sicht sind zudem der Validierungsumfang und die Validierungsmethoden teilweise unzureichend. Und bei der

Außerdem könnte es zu einem Preisverfall bei Gewerbeimmobilien kommen. 2020 hat zwar ein signifikanter Teil der Unternehmen marktwertbedingte Wertreduzierungen nach Solvency II auf direkt gehaltene Gewerbeimmobilien vorgenommen. Das Immobilien-Exposure war unter dem Strich aber ein überschaubares Risiko für die Kapitalausstattung der Unternehmen. Das haben unsere Analysen eindeutig gezeigt. Wir werden aufmerksam beobachten, wie sich die Dinge entwickeln.

Auch die IT- und Cybersicherheit der Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds war und bleibt ein wichtiges Thema.

Da haben Sie völlig Recht. Die Corona-Pandemie hat die Digitalisierung der Arbeitsabläufe forciert. Das hat noch einmal gezeigt, wie wichtig IT- und Cybersicherheit in den Unternehmen sind. Wegen der Kontaktbeschränkungen mussten wir viele unserer Prüfungen zur Umsetzung der VAIT verschieben, also der Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT. Für Unternehmen, die wir noch nicht geprüft haben, heißt das: Aufgeschoben ist nicht

2 Der Beste Schätzwert (Best Estimate) ist die Summe aller unter realistischen Annahmen geschätzten zukünftigen wahrscheinlichkeitsgewichteten und diskontierten Zahlungsströme, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist. In der Nicht-Lebensversicherung etwa besteht der Beste Schätzwert aus einer Prämien- und einer Schadenrückstellung. aufgehoben. Von 16 Unternehmen, die wir seit Erscheinen der VAIT im Sommer 2018 geprüft haben, erwarten wir, dass sie uns Maßnahmenpläne vorlegen, aus denen hervorgeht, wie sie die festgestellten Mängel beheben und IT-Sicherheitslücken schließen wollen.

Wir werden uns 2021 sehr genau ansehen, inwieweit die Versicherer ihre digitalen Transformationsprozesse finanzieren und umsetzen können. Dazu werden wir einen Fragebogen an schätzungsweise rund 45 Versicherer aller Sparten versenden. Es geht uns darum, die Höhe des voraussichtlichen Investitionsvolumens, die Finanzierungsquellen und das Zeitfenster für die Umsetzung von Digitalisierungsprojekten zu erfahren.

Noch einmal zurück zur VA-Jahreskonferenz: Dort stehen auch die Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die EbAV, im Fokus – ebenfalls Aufsichtsschwerpunkt im vergangenen Jahr. Was haben Sie herausgefunden?

Wir haben kurz vor dem Jahreswechsel endlich die langersehnten "MaGo für EbAV" und das Rundschreiben "ERB" veröffentlicht, also die Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation und an die eigene Risikobeurteilung von EbAV. Beide sind als Hilfe gedacht: Wenn es darum geht, wie EbAV den Proportionalitätsgrundsatz



anwenden, die Schlüsselfunktionen verteilen oder Tätigkeiten ausgliedern können, hilft ein Blick in die "MaGo EbAV". Geht es um die gesetzlich vorgeschriebene eigene Risikobeurteilung, empfehle ich, vorab das ERB-Rundschreiben zu Rate zu ziehen. Die Frage, wie es dann tatsächlich um die Qualität der ERB-Berichte bestellt ist und welche weiteren Maßnahmen daraus abzuleiten sind, wird uns als Schwerpunktthema im laufenden Jahr beschäftigen.

Sie haben aber auch die aktuellen Entwicklungen im Verbraucherschutz auf die Agenda gesetzt. Was ist Ihnen hier wichtig?

Hier beschäftigen wir uns derzeit mit der Höhe der Provisionen. Es gibt in Deutschland bereits eine Bestimmung im Versicherungsaufsichtsgesetz, die besagt, dass Provisionen nicht mit der Pflicht eines Beraters kollidieren dürfen, im bestmöglichen Interesse des Kunden zu handeln. Das nehmen wir sehr ernst. Bereits 2017 haben wir Zahlungen an Versicherungsvermittler für das Neugeschäft erhoben. Im Jahr 2019 haben wir die Abfrage zu den Provisionszahlungen unter Lebensversicherern aktualisiert. Daran knüpfen wir 2021 an, indem wir zum Beispiel unsere Prüfung diesbezüglich vertiefen.

Zum Schluss ein anderes aktuelles Thema: In seiner Januar-Ausgabe hat das BaFinJournal darüber berichtet, dass Insurtechs künftig von Anfang an ausfinanziert sein müssen. Können Sie den Widerstand der Branche dagegen nachvollziehen?

Natürlich kann ich nachvollziehen, dass die Insurtechs das nicht feiern. Unser Auftrag ist aber der Schutz der Versicherten. Es kann nicht sein, dass ein Versicherungs-unternehmen dauerhaft darauf baut, benötigtes Kapital in Finanzierungsrunden einsammeln zu können. Daher achten wir auch bei den Insurtechs auf solide Businesspläne und einen ausreichend gefüllten Organisationsfonds. Bislang haben wir sechs Insurtechs zugelassen. Nicht alle Businesspläne haben im wirklichen Leben so funktioniert wie gewünscht. Die Kosten- und Schadenerwartungen sowie die Beitragseinnahmen wurden oft zu optimistisch eingeschätzt. Der nachhaltige Kapitalbedarf war hingegen deutlich höher. Übrigens hat die BaFin sich keine neuen Kapitalanforderungen gestrickt, sondern bereits bestehende Regeln verdeutlicht.

Aber lassen Sie mich sagen: An einem Dialog mit neuen Marktteilnehmern sind wir sehr interessiert – gerade, wenn es um wirkliche Innovationen geht. Entsprechende Gespräche haben auch bereits stattgefunden. Und neuen Anträgen gegenüber sind wir durchaus aufgeschlossen.

Herr Dr. Grund, wir danken Ihnen für das Gespräch. ■

GELDWÁSCHE

"Wäsche-Business" macht Geld sauber

Wie Kriminelle über Banken Geld waschen – und wie gut die sich vor solchen Machenschaften schützen.

betreibt ein Restaurant.
Das läuft allerdings mehr schlecht als recht. An den fünf Tischen in seinem Lokal sitzen nur selten Gäste. Umso erstaunlicher, dass er jeden Montag und Donnerstag fünfstellige Summen Bargeld bei seiner Bank einzahlt. Diese Ungereimtheit fällt nicht nur seinen Freunden und Nachbarn auf. Auch der Bankmitarbeiter wundert sich, wenn B. mit einem dicken Wagen der Luxuskategorie vorfährt.

Thomas B.

Er spricht seinen Kunden darauf an. Wie kann es sein, dass B. regelmäßig so hohe Einzahlungen tätigt, wenn er kaum Gäste hat? Was die Bank auf den Plan gerufen hat, ist eine Art Warnsystem, das Kreditinstitute eingerichtet haben, um verdächtige Transaktionen aufzuspüren.

Spätestens ab jetzt dürfte Thomas B. nervös werden. Denn in der Tat stammt das Geld nicht aus den Einnahmen aus dem Restaurant. Nicht seine Kochkünste bringen ihm die Gewinne ein, sondern ein florierender Drogenhandel. Schon länger besteht sein Hauptproblem darin, das viele Bargeld loszuwerden, bzw. das illegal erworbene Geld in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen, ohne aufzufliegen.

An dieser Stelle kommt das Restaurant ins Spiel. Er betreibt es nur, um seine Einnahmen zu verschleiern und aus schmutzigem Geld sauberes zu machen. Dass es eher unglaubwürdig ist, mit seinem schlecht laufenden Lokal derartige Einnahmen zu erzielen, hat er dabei übersehen. Im Gegensatz zur Bank. Der ist der Widerspruch aufgefallen und sie hat den Vorfall der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intellligence Unit – FIU) des Zolls gemeldet.

Der geschilderte Fall ist frei erfunden. Ähnlich geschieht es in der Realität aber immer wieder. Und oft sind die Geldströme sehr viel verschlungener und schwerer zu durchschauen.

Sauber eingefädelt – Al Capone und seine Waschsalons

Vorgemacht hat diese Vorgehensweise Al Capone. Allerdings nicht mit Restaurants. Die Gewinne aus kriminellen Machenschaften wie Prostitution, Schutzgelderpressung und illegalem Glücksspiel und Alkoholhandel legte der legendäre Gangster in einer ganzen Reihe von Waschsalons an, den "Laundromats", wie sie im Englischen heißen. Capone, der angeblich nie ein Bankkonto hatte, konnte so seine Einkünfte verschleiern, indem er sie als Einnahmen aus den Waschsalons angab.

Ob es sich wirklich so zugetragen hat oder Legende ist, ist nicht klar. Befragt nach der Quelle seiner Einkünfte soll er im Prozess 1931 in Chicago jedoch gesagt haben, er sei "im Wäsche-Business tätig". In jedem Fall bescherte er der Nachwelt auf diese Weise den Begriff der "Geldwäsche". Vor dem Gefängnis bewahrt hat ihn dieser Schachzug nicht. Allerdings saß er nicht ein wegen Mordes oder Erpressung – beides konnte man ihm nicht nachweisen –, sondern wegen Steuerhinterziehung.

Inzwischen sind Strafermittler besser gegen derlei Tricks gewappnet, auch dank der BaFin und der FIU. Banken



Der legendäre Gangster Al Capone gilt als der "Erfinder" der Geldwäsche.

sind verpflichtet, der FIU zu melden, wenn ihnen Kunden oder Zahlungen verdächtig erscheinen. Die FIU geht den Verdachtsmeldungen nach und analysiert sie.

Geldwäscheprävention in Pandemie-Zeiten

Die BaFin dagegen kontrolliert, ob sich die unter ihrer Aufsicht stehenden Institute des Finanzsektors gut davor schützen, zu Geldwäschezwecken missbraucht zu werden. Normalerweise reisen Teams der BaFin zu den Instituten, um sich dort mehrere Tage einen Eindruck von der Qualität der Präventionsmaßnahmen zu machen. Seit Ausbruch der Corona-Pandemie ist das kaum mehr möglich.





Die Prüfungen deshalb ausfallen zu lassen, war keine Option. "Ab April 2020 haben wir erst einmal telefonisch geprüft und dann sehr schnell Remote-Lösungen entwickelt, die sogar vom Home-Office aus funktionierten", berichtet Dr. Thorsten Pötzsch, der als Exekutivdirektor bei der BaFin auch zuständig ist für Geldwäscheprävention. Nach einer kurzen Phase im Sommer, als zumindest eingeschränkte Vor-Ort-Prüfungen möglich waren, wurden Remote-Prüfungen dann zum Standard. Die üblichen Herausforderungen – belegte Leitungen, tote Mikrofone und Kameras – waren da schon bewältigt, die Prüfungsschwerpunkte remote-kompatibel angepasst. So standen

in erster Linie die Risikoanalyse, Fragen zum Geldwäschebeauftragten und das Verdachtsmeldewesen im Fokus.

BaFin spürt Fehler auf

Die Prüfungen waren erfolgreich. Vor allem bei der Risikoanalyse entdeckte die BaFin Fehler, mitunter sogar schwerwiegende. Geldwäscherisiken waren nicht richtig ermittelt oder bewertet worden. Auch im Verdachtsmeldewesen stellten die Prüferinnen und Prüfer Mängel fest, sie waren aber in der Regel weniger gravierend. Viele Institute hatten zudem Vorgänge nicht so dokumentiert, wie es das Geldwäschegesetz verlangt. Mit der Folge, dass die BaFin Entscheidungen nur schwer nachvollziehen konnte.

Bei einigen Instituten schaute sich die BaFin den Prozess zur Identifizierung von Kunden an, ein sehr wichtiges Instrument, um Geldwäsche zu verhindern. Auch da hatten Institute Fehler gemacht, wie sich herausstellte. Allerdings weniger bei den Kunden selbst: Defizite gab es eher bei der Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten oder von Personen, die für einen Kunden bei der Bank auftraten, etwa bei Vertretern und Boten. Aber auch bei der Identifizierung politisch exponierter Personen unterliefen den Instituten Fehler. Zu diesem Kreis zählen Staats- und



Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, Parlamentsabgeordnete und Verfassungsrichter. Für solche Personen gelten besonders strenge geldwäscherechtliche Vorschriften. Ein weiteres Ergebnis der Prüfungen: Einige Institute hatten Kundendaten nicht rechtzeitig aktualisiert. Ein Nebenprodukt der Prüfungen war die Erkenntnis, dass viele Institute an falscher Stelle gespart hatten und mehr Geld in EDV-Systeme und in Personal investieren sollten.

"Die Institute sind noch nicht alle da, wo sie sein müssten", resümiert Pötzsch, aber sie seien für Geldwäsche sensibilisiert. Die Zahl der Verdachtsmeldungen bei der FIU haben sich in den vergangenen Jahren vervielfacht und mehr als 90 Prozent dieser Meldungen stammen aus dem Finanzsektor, den die BaFin beaufsichtigt. Der Exekutivdirektor stellt bei Instituten und Behörden eine erhöhte Wachsamkeit fest. "Wir haben außerdem innerhalb Deutschlands mittlerweile eine bessere Vernetzung aller Beteiligten", fügt er hinzu und meint damit die AFCA. In der Anti Financial Crime Alliance gehen BaFin, FIU und 14 Banken gemeinsam das Problem Geldwäsche an (siehe BaFinJournal Oktober 2019).

Pläne für die Zeit danach

Auf die Frage, wie sich die BaFin die Prüfungen im laufenden Jahr vorstelle, äußert sich Pötzsch abwartend: "Wir wissen nicht, wie sich die Pandemie entwickelt und wann wir wieder vor Ort prüfen können. Fest steht: Wir konnten 2020 nicht alle geplanten Schwerpunkte so prüfen, wie wir es wollten. Es bleibt aber nichts liegen." Mit einigen Themen werde sich die BaFin auch vertieft beschäftigen, vor allem mit dem Kryptogeschäft der Institute, dem Finanztransfergeschäft und dem Verdachtsmeldewesen.

Noch prüft die BaFin also aus der Ferne. Und es sieht nicht so aus, als kehrte sie nach der Pandemie komplett zur alten Prüfungspraxis zurück. Die Prüfteams ziehen zwar Prüfungen an Ort und Stelle vor. Der persönliche Kontakt zu den Beschäftigten der Institute ist ihnen wichtig. Die Pandemie hat aber gezeigt, dass Remote-Prüfungen möglich sind. Sie haben außerdem eine positive Nebenwirkung: Die Teams brauchen nicht zu reisen und haben mehr Zeit für die eigentliche Prüfung. Pötzsch kann sich daher vorstellen, in Zukunft beide Prüfungsarten zu kombinieren – je nach Risiko des Instituts und nach Prüfthemen.

EU-weiter Kampf gegen Geldwäsche

Die EU-Kommission will noch im ersten Quartal 2021 mehrere Vorschläge vorlegen, um noch effektiver gegen

Auf einen Blick

Bei diesen Kontobewegungen werden Banken hellhörig:

- Ungewöhnlich hohe Bar-Einzahlungen,
- plötzliche hohe Einzahlungen auf ein Konto, auf dem sonst wenig Bewegung ist,
- Transaktionen, die nicht zum normalen Kundenverhalten passen,
- Geldeingang aus dem Ausland, obwohl der Kunde nur Geschäftspartner in Deutschland hat,
- viele verschiedene Geldeingänge auf Konten, mit denen normalerweise nur Miete, Strom etc. bezahlt wird.

Geldwäsche in Europa vorzugehen. Dabei soll es vor allem um die Durchsetzung einheitlicher Regeln in der ganzen EU gehen. Auch eine zentrale europäische Anti-Geldwäsche-Aufsicht ist im Gespräch. "Wir brauchen ein wirklich harmonisiertes europäisches Regelwerk: eine Verordnung, die unmittelbar gilt, und nicht - wie bislang - nur Richtlinien, die den Ländern zu viele Spielräume bei der Umsetzung lassen", erläutert Pötzsch. Ein bunter Flickenteppich an Aufsichtspraktiken sei nicht das Rüstzeug, mit dem Geldwäsche wirkungsvoll bekämpft oder gar verhindert werden könne. Der Exekutivdirektor ist zuversichtlich, dass die Verhandlungen Ende 2022 abgeschlossen sind und die Verordnung verabschiedet wird, so dass dann die rechtlichen Grundlagen für eine europäische Anti-Geldwäsche-Behörde geschaffen sind.

Autorinnen

Nicole Hammes

BaFin-Referat GW 1 Europa und Strategie

Esther Hetzert

BaFin-Referat K 3 Reden und Publikationen

GELDWÄSCHE

Gemeinsam gegen Geldwäsche

Wie Geldwäsche funktioniert und wie sie bekämpft wird.

Kampf
gegen
Geldwäsche
hat verschiedene
Dimensionen. Ganz
unterschiedliche Beteiligte
wirken daran mit. Sie sollen
die Täter fassen und bestrafen
oder dafür sorgen, dass es ihnen
möglichst schwergemacht wird, illegales Geld zu waschen. Welche Aufgabe
hat die BaFin dabei? Und was ist überhaupt
Geldwäsche? Das erfahren Sie hier.

Der

Was ist Geldwäsche?

Geldwäsche ist das Instrument, auf illegalem Weg erworbenes Geld in den legalen Wirtschaftskreislauf zu bringen. Das können Gewinne aus Drogengeschäften sein, aber auch beispielsweise aus Prostitution, Waffenhandel und Korruption. Das Strafgesetzbuch verbietet Geldwäsche in § 261.

Wer aus illegalen Geschäften Gewinne erzielt, ist darauf angewiesen, diesem schmutzigen Geld den Anschein der Legalität zu geben. Das geschieht in mehreren Schritten. Man spricht dabei häufig vom Drei-Phasen-Modell, bestehend aus Einspeisung, Verschleierung und Integration. Zunächst schleusen Kriminelle Vermögenswerte, typischerweise Bargeld, in den Finanzsektor ein. Das tun sie zum Beispiel, indem sie größere Beträge aufteilen und bei der Bank einzahlen. Durch zahlreiche Transaktionen über verschiedene Konten verschleiern sie die kriminelle Herkunft des Geldes. Abschließend investieren sie es dann wieder, als sei es legal erwirtschaftet worden. Am Ende ist nicht mehr nachvollziehbar, woher das Geld ursprünglich stammt und dass zum Beispiel eine Immobilie mit Geld aus einem Drogenhandel finanziert wurde.

Durch Geldwäsche verwenden Kriminelle ihre Gewinne und entziehen sich dabei ihrer strafrechtlichen Verantwortung. Das will das Geldwäschegesetz verhindern, indem es dafür sorgt, dass Finanzströme weniger im Verborgenen abgewickelt werden können. Es soll so den Tätern möglichst schwergemacht werden, das illegale Geld unbemerkt zu nutzen.

Wie wird Geldwäsche bekämpft?

Der Kampf gegen Geldwäsche hat zwei Seiten: Verhinderung, auch Prävention genannt, und Verfolgung.

Die Prävention zielt darauf ab, Geldwäsche für die Täter bereits im Vorfeld unattraktiv zu machen, weil sie fürchten müssen, nicht mehr im Verborgenen handeln zu können. Dazu hat der Gesetzgeber den Personen und Unternehmen besondere Pflichten auferlegt, die typischerweise von Geldwäschern benutzt werden, um illegales Geld zu waschen. Dazu gehören insbesondere die Banken, um die es hier gehen soll. Das Geldwäschegesetz legt bestimmte Pflichten fest, die sie beachten müssen. Unter anderem müssen sie Kundinnen und Kunden klar identifizieren und die Geschäftsbeziehung regelmäßig überwachen. Haben sie den Verdacht, dass Geldwäsche vorliegen könnte, müssen sie dies der Financial Intelligence Unit (FIU) melden. Die BaFin ist Teil dieses präventiven Ansatzes. Das spiegelt sich auch in dem Namen der zuständigen Einheit wider: Die Abteilung Geldwäscheprävention überwacht

Auf einen Blick

Das könnte Sie auch interessieren:

Eine Übersicht über Fälle, in denen die BaFin bei Unternehmen eine bessere Geldwäscheprävention eingefordert oder Bußgelder erlassen hat, finden Sie auf der BaFin-Homepage.

die Vorkehrungen, die Banken treffen, um nicht für Geldwäsche missbraucht zu werden.

Die andere Seite – die Verfolgung von Geldwäsche – hat zum Ziel, die Geldwäscher zu ergreifen und zu bestrafen. Dadurch besteht außerdem auch eine Chance, die Vortaten aufzuklären, also jene Verbrechen oder Vergehen, mit denen das Geld erwirtschaftet wurde. Zuständig sind die Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte. Hinweise erhalten sie auch regelmäßig von der FIU, wenn diese bei der Auswertung von Meldungen einen Geldwäscheverdacht festgestellt hat.





Was sind die Aufgaben der BaFin im Einzelnen?

Die BaFin überwacht, ob Banken gut gegen Missbrauch durch Geldwäsche gerüstet sind. So müssen sie die Sicherheitsvorkehrungen des Geldwäschegesetzes umsetzen, die dafür sorgen, dass in ihren Instituten kein kriminell erlangtes Geld gewaschen wird. Die Abteilung Geldwäscheprävention der BaFin prüft, wie gut die Institute diese Vorgaben umgesetzt haben. Dazu muss sie die Risiken kennen, die für die Institute bestehen.

Um über Geldwäscherisiken im Finanzsektor immer auf dem neuesten Stand zu sein, analysiert die BaFin seit Jahren Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, denen etwa Banken ausgesetzt sind. Ausgangspunkt sind nationale und internationale Erkenntnisse aus verschiedenen Quellen. Das zentrale Element in Deutschland ist die Nationale Risikoanalyse (NRA) des Bundesfinanzministeriums. Über zwei Jahre haben 35 Behörden unter Beteiligung des Privatsektors Risikofelder für Geldwäsche identifiziert. Die Ergebnisse sind in die Subnationale Risikoanalyse 2019/2020 (SRA) der BaFin eingeflossen. Ein besonders hohes Risiko besteht danach bei Großbanken im Zusammenhang mit dem Bar-, Finanztransfer- und Korrespondenzbankgeschäft sowie innovativen Geschäftsmodellen.

Daneben spielt aber auch das Risiko für das einzelne Institut eine Rolle. Die BaFin erstellt für alle Institute des Bankensektors individuelle Risikoprofile. Sie werden regelmäßig aufgrund der Feststellungen der Wirtschaftsprüfer, die auch die Vorkehrungen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung prüfen, aktualisiert.

Die Erkenntnisse, die die BaFin aus der Betrachtung beider Risikofelder gewinnt, fließen dann in die konkrete Planung ein, wie sie die Präventionsmaßnahmen der Institute überwachen kann. Dazu entwirft die BaFin jährlich ein

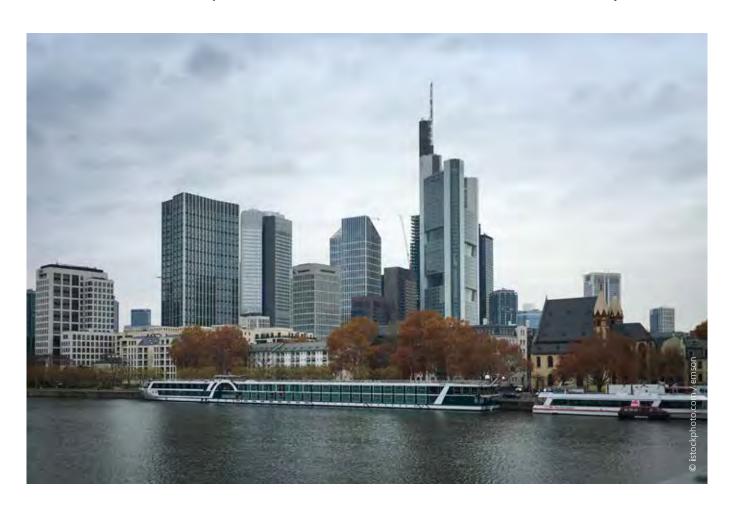
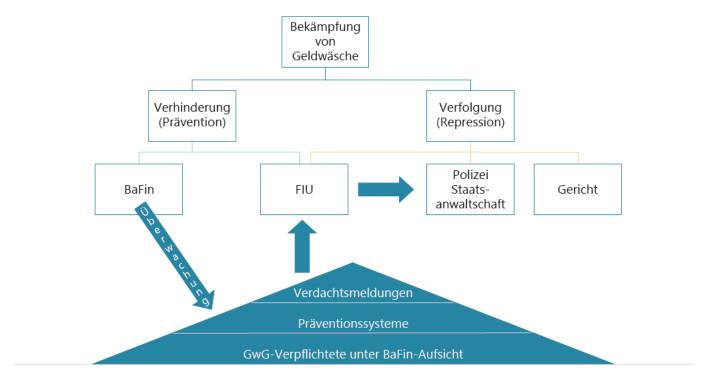


Abbildung: Zwei Standbeine der Geldwäschebekämpfung



Quelle: BaFin

Aufsichtsprogramm und legt Schwerpunkte fest, die sie in den Fokus nimmt. Sie geht dabei risikoorientiert vor: Kurz gesagt werden Institute mit höherem Risiko intensiver beaufsichtigt. Ein geringeres Risiko bedeutet weniger Aufsicht. Dieser Ansatz ist auch im Portfolio der Referate erkennbar. So gibt es ein Referat, das als eine Art Intensivstation fungiert und besonders aufsichtsintensive Institute betreut.

Wie erfüllt die BaFin ihre Aufgaben?

Die Finanzaufsicht hat zwei Möglichkeiten: Sie kann entweder Erkenntnisse vor Ort gewinnen (On-Site) oder vom Büro aus Informationen sammeln und auswerten (Off-Site).

Zu den On-Site-Maßnahmen zählen neben Aufsichtsbesuchen und eigenen Prüfungen durch Beschäftigte der BaFin auch die Prüfungen der Wirtschaftsprüfer vor Ort. Dazu gehören Jahresabschlussprüfungen, Sonderprüfungen und Schwerpunktsetzungen, bei denen die BaFin die vertiefte Prüfung bestimmter Themen anordnet. Oft begleiten BaFin-Mitarbeiter diese Prüfungen.

Zu den Off-Site-Maßnahmen gehören die jährliche Risikoklassifizierung, Auskunftsersuchen, Fragebögen, telefonische Aufsichtsgespräche und Mängelschreiben. Aber auch von anderen Stellen werden Informationen eingeholt. So tauscht sich die Abteilung Geldwäscheprävention auch mit den Aufsehern der Bankenaufsicht aus. Oder sie fragt Verdachtsmeldungen bei der FIU ab, die die Institute dort abgegeben haben. Schließlich wertet die Abteilung auch Medien-Berichte aus und pflegt Kontakte mit anderen Aufsichtsbehörden, da diese oft auch Erkenntnisse zu den Instituten haben. In Aufsichtskollegien, auch Colleges genannt, tauschen sich Aufseherinnen und Aufseher von Instituten, die in verschiedenen Ländern niedergelassen sind, regelmäßig aus.

Stellt die BaFin fest, dass ein Institut keine ausreichenden Vorkehrungen gegen Geldwäsche getroffen hat, fordert sie es in einem Mängelschreiben auf, die Missstände zu beheben. Geschieht das nicht, kann sie weitreichende Anordnungen treffen oder Bußgelder erlassen.

Autorin

Nicole Hammes

BaFin-Referat GW 1 Europa und Strategie

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

MIC Insurance Company S.A.

Das französische Versicherungsunternehmen MIC Insurance Company S.A. ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Frankreich das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgender Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

MIC Insurance Company S.A. (9591) 28 rue de l' Admiral Hamelin 75116 Paris FRANKREICH

VA 26-I 5000-FR-9591-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

ARAG Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der ARAG Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft die Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsgebiets in der Erstversicherung im Wege des Dienstleistungsverkehrs in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes erteilt.

Die Genehmigung erfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparte (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr. 2 Krankheit

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebes aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

^{*} Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Versicherungsunternehmen:

ARAG Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft (4112) Hollerithstraße 11 81829 München

VA 31-I 5079-GB-4112-2021/0003

ARAG SE

Die BaFin hat der ARAG SE die Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsgebiets in der Rückversicherung im Wege des Dienstleistungsverkehrs in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einem Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes erteilt.

Die Genehmigung erfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

In der Rückversicherung die Nichtlebens-Rückversicherung (Versicherungssparten Nummern 1 bis 18) mit Ausnahme von Risiken der Versicherungssparte Nummer 10.

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebes aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

ARAG SE (5800) ARAG-Platz 1 40472 Düsseldorf

VA 31-I 5079-GB-5800-2021/0002

Basler Sachversicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der Basler Sachversicherungs-Aktiengesellschaft die Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsgebiets im Wege des Dienstleistungsverkehrs in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes erteilt.

Die Genehmigung erfasst das Rückversicherungsgeschäft bezogen auf den Betrieb der folgenden Versicherungssparten/-arten (Bezifferung gemäß Anlage Teil 1 zum VAG):

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
 - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten

sowie

die Abwicklung des bestehenden Erstversicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28.02.2019 bezogen auf die Versicherungszweige und -arten, für welche die Basler Sachversicherungs-Aktiengesellschaft vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungsverkehr angemeldet gewesen ist.

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Fortsetzung des Rückversicherungsgeschäfts und zum Zwecke der Abwicklung des Erstversicherungsgeschäfts aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

Basler Sachversicherungs-Aktiengesellschaft (5633) Basler Straße 4 61352 Bad Homburg v. d. Höhe

VA 31-I 5000-5633-2021/0001

Delvag Versicherungs-AG

Die BaFin hat der Delvag Versicherungs-AG die Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsgebiets im Wege des Dienstleistungsverkehrs in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einem Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes erteilt.

Die Genehmigung erfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

In der Erstversicherung

Nr. 1 Unfall

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

a) Feuer

b) Explosion

c) Sturm

d) andere Elementarschäden außer Sturm

f) Bodensenkungen und Erdrutsch

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb

b) Haftpflicht aus Landtransporten

c) sonstige

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 15 Kaution

 beschränkt auf die Versicherung des Risikos der Zahlungsunfähigkeit von Reiseveranstaltern im Rahmen der Kautionsversicherung –

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

d) Gewinnausfall

e) laufende Unkosten allgemeiner Art

f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten

h) Miet- oder Einkommensausfall

i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten

j) nichtkommerzielle Geldverluste

k) sonstige finanzielle Verluste

und in der Rückversicherung die Lebens- und Nichtlebens-Rückversicherung (Versicherungssparten Nummern 1 bis 25 der Anlage 1 zum VAG). Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebes aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

Delvag Versicherungs-AG (5632) Venloer Straße 151-153 50672 Köln

VA 31-I 5079-GB-5632-2021/0002

Dialog Versicherung AG

Die BaFin hat der Dialog Versicherung AG die Ausdehnung des Geschäftsgebiets in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes für das Erst- und Rückversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungsverkehrs ohne Niederlassung zum Zwecke der Abwicklung des bestehenden Versicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28.02.2019 genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Versicherungszweige und -arten sowie die Arten des Rückversicherungsgeschäfts, für die die Dialog Versicherung AG vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehr gemäß §§ 57 ff. VAG angemeldet gewesen ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG).

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Abwicklung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

Dialog Versicherung AG (5210) Adenauerring 7 81737 München

VA 42-I 5000-5210-2021/0001

Generali Deutschland AG

Die BaFin hat der Generali Deutschland AG die Ausdehnung des Geschäftsgebiets in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes für das Erst- und Rückversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungsverkehrs ohne Niederlassung zum Zwecke der Abwicklung des bestehenden Versicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28.02.2019 genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Versicherungszweige und -arten sowie die Arten des Rückversicherungsgeschäfts, für die die Generali Deutschland AG vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehr gemäß §§ 57 ff. VAG angemeldet gewesen ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG).

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Abwicklung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

Generali Deutschland AG (6971) Adenauerring 7 81737 München

VA 42-I 5000-6971-2021/0001

Generali Deutschland Versicherung AG

Die BaFin hat der Generali Deutschland Versicherung AG die Ausdehnung des Geschäftsgebiets in das Vereinigte Königreich (Großbrltannien und Nordirland) als einen Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes für das Erst- und Rückversicherungsgeschäft im Wege des Dienstleistungsverkehrs ohne Niederlassung zum Zwecke der Abwicklung des bestehenden Versicherungsgeschäfts im Rahmen des Financial Services Contracts Regime (FSCR) vom 28.02.2019 genehmigt.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Versicherungszweige und -arten sowie die Arten des Rückversicherungsgeschäfts, für die die Generali Deutschland Versicherung AG vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU dort zum Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsverkehr gemäß §§ 57 ff. VAG angemeldet gewesen ist (§ 12 Abs. 3 Nr. 1 VAG).

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebs zum Zwecke der Abwicklung aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

Generali Deutschland Versicherung AG (5342) Adenauerring 7 81737 München

VA 42-I 5000-5342-2021/0001

HanseMerkur Versicherung AG

Die BaFin hat der HanseMerkur Versicherung AG die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Tschechische Republik

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Nr, 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

HanseMerkur Versicherung AG (5501) Siegfried-Wedells-Platz 1 20354 Hamburg

VA 23-I 5079-CZ-5501-2021/0001

Hübener Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der Hübener Versicherungs-Aktiengesellschaft die Zustimmung zur Aufnahme des Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr für das nachstehende weitere Land erteilt:

Vereinigtes Königreich

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) Andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkungen und Erdrutsch
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - a) Berufsrisiken
 - b) Ungenügende Einkommen

Versicherungsunternehmen:

Hübener Versicherungs-Aktiengesellschaft (5126) Ballindamm 37 20095 Hamburg

VA 37-I 5079-GB-5126-2021/0001

MSIG Insurance Europe AG

Die BaFin hat der MSIG Insurance Europe AG die Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsbetriebes in der Erst- und Rückversicherung im Dienstleistungsverkehr auf das nachstehende weitere Land erteilt:

Vereinigtes Königreich

Die Genehmigung erfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
 - b) Haftpflicht aus Landtransporten
 - c) sonstige

- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kaution
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz

Versicherungsunternehmen:

MSIG Insurance Europe AG (5165) An den Dominikanern 11-27 50668 Köln

VA 44-I 5000-5165-2021/0001

OSTANGLER BRANDGILDE, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)

Die BaFin hat der OSTANGLER BRANDGILDE, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Schweden um folgende Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - f) Bodensenkungen und Erdrutsch
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
 - d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
 - h) Miet- oder Einkommensausfall

Versicherungsunternehmen:

OSTANGLER BRANDGILDE, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) (5017) Flensburger Straße 5 24376 Kappeln, Schlei

VA 33-I 5079-SE-5017-2021/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Niederlassungsverkehr

ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft

Die BaFin hat der ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft die Genehmigung der Ausdehnung des Geschäftsgebiets in der Erstversicherung im Wege des Geschäftsbetriebs über eine Niederlassung in das Vereinigte Königreich (Großbritannien und Nordirland) als einem Staat außerhalb des EU-/EWR-Raumes erteilt.

Die Genehmigung erfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

Verschiedene finanzielle Verluste Nr. 16

- d) Gewinnausfall
- e) laufende Unkosten allgemeiner Art
- f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten
- h) Miet- oder Einkommensausfall
- i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
- j) nichtkommerzielle Geldverluste
- k) sonstige finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden.

Hintergrund: Erweiterung des Geschäftsbetriebes aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU).

Versicherungsunternehmen:

ARAG Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft (5455)

ARAG-Platz 1

40472 Düsseldorf

VA 31-I 5079-GB-5455-2021/0002

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft

Das österreichische Versicherungsunternehmen Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

Nr. 2 Krankheit

Versicherungsunternehmen:

Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft (7261)Hietzinger-Kai 101-105 1131 Wien ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-AT-7261-2021/0001

CNA Insurance Company (Europe) S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen CNA Insurance Company (Europe) S.A. ist berechtigt, von seinem Hauptsitz das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- See-, Binnensee- und Flussschifffahrts-Kasko Nr. 6
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschifffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

CNA Insurance Company (Europe) S.A. (9523) 35F Avenue John F. Kennedy 1855 Luxemburg LUXEMBURG

VA 26-I 5000-LU-9523-2021/0001

Vienna Insurance Group AG Wiener Versicherung Gruppe

Das österreichische Versicherungsunternehmen Vienna Insurance Group AG Wiener Versicherung Gruppe ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Rückversicherungssparten und Risikoarten aufzunehmen:

Nicht-Leben

Versicherungsunternehmen:

Vienna Insurance Group AG Wiener Versicherung Gruppe (9234) Schottenring 30 1010 Wien ÖSTERREICH

VA 26-I 5000-AT-9234-2021/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

Allianz Benelux SA/NV

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG wird das belgische Versicherungsunternehmen Allianz Benelux SA/NV mit Wirkung vom 1. April 2021 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das belgische Versicherungsunternehmen Monument Assurance Belgium SA übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Allianz Benelux SA/NV (9137) Boulevard du Roi Albert II 32 1000 Brüssel BELGIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Monument Assurance Belgium SA (9584) Koloniënstraat 11 1000 Brüssel BELGIEN

VA 26-I 5000-BE-9137-2020/0001

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

HDI Global Specialty SE

Die HDI Global Specialty SE hat das Versicherungsgeschäft ihrer belgischen Niederlassung im Dienstleistungsverkehr in Slowenien in der folgenden Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178) Podbielskistraße 396 30659 Hannover

VA 43-I 5079-SI-5178-2019/0005

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

N.V. VGZ Cares

Das niederländische Versicherungsunternehmen N.V. VGZ Cares hat im Zuge einer Fusion mit dem niederländischen Versicherungsunternehmen VGZ Zorgverzekeraar N.V. sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

N.V. VGZ Cares (9407) Nieuwe Stationsstraat 12 6811 KS Arnheim NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9409-2021/0001

VIVAT Schadeverzekeringen N.V.

Das niederländische Versicherungsunternehmen VIVAT Schadeverzekeringen N.V. hat im Zuge einer Fusion mit dem niederländischen Versicherungsunternehmen Nationale-Nederlanden Schadeverzekering Maatschappij N.V. sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

VIVAT Schadeverzekeringen N.V. (9043) Postbus 188 1180 AD Amstelveen NIEDERLANDE

VA 26-I 5000-NL-9043-2021/0001

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) **Gruppe Kommunikation** Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen Redaktion: Sören Maak-Heß E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel Verlag Fritz Knapp GmbH Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » Newsletter.

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.